



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

# **Planfeststellungsbeschluss**

**für den Bau der Ortsumgehung Eschershausen,  
1. Bauabschnitt (Nordostumgehung)  
im Zuge der Bundesstraße B 240**

von Bau-km 1+000 bis Bau-km 5+576

Datum: 22.12.2014

Az.: 3331-31027-2-5-B 240 1.BA



**Niedersachsen**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Verfügender Teil.....</b>	<b>1</b>
1.1 Planfeststellung.....	1
1.1.1 Feststellung.....	1
1.1.2 Planunterlagen.....	1
1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen.....	1
1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen (die keiner Planfeststellung bedürfen) .....	2
1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	3
1.1.3.1 Belange der Leitungsträger .....	3
1.1.3.2 Boden, Abfall .....	3
1.1.3.3 Denkmalschutz.....	3
1.1.3.4 Landwirtschaft .....	3
1.1.3.5 Naturschutz .....	3
1.1.3.6 Wasserrecht.....	4
1.1.4 Zusagen.....	4
1.1.4.1 Einzelzusagen.....	4
1.1.5 Vorbehaltene Entscheidungen.....	5
1.1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt .....	5
1.1.5.2 Änderungsvorbehalt landwirtschaftliches Wegenetz .....	5
1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis.....	5
1.2.1 Erlaubte Benutzung .....	5
1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	5
1.2.2.1 Betrieb und Unterhaltung Regenrückhaltebecken (RRÜ) .....	5
1.2.2.2 Anzeigepflichten .....	5
1.3 Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	6
1.4 Entscheidung über Einwendungen .....	6
<b>2. Begründender Teil.....</b>	<b>7</b>
2.1 Sachverhalt .....	7
2.1.1 Zusammenfassung der Planung .....	7
2.1.2 Verfahrensablauf.....	7



2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung .....	7
2.2 Rechtliche Bewertung .....	8
2.2.1 Formalrechtliche Würdigung .....	8
2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens .....	8
2.2.1.2 Zuständigkeit .....	8
2.2.2 Materieellrechtliche Würdigung .....	8
2.2.2.1 Planrechtfertigung .....	8
2.2.2.2 Variantenprüfung verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz .....	9
2.2.2.2.1 Betrachtung der Varianten .....	9
2.2.2.2.2 Bewertung der Varianten .....	12
2.2.2.2.3 Abwägung der Varianten .....	14
2.2.2.3 Immissionen .....	15
2.2.2.3.1 Lärm .....	15
2.2.2.3.2 Luftschadstoffe .....	18
2.2.2.4 Natur und Landschaft .....	19
2.2.2.4.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft .....	19
2.2.2.4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	19
2.2.2.4.3 Natura 2000-Gebiete .....	22
2.2.2.4.4 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG .....	26
2.2.2.4.5 Gesetzlicher Biotopschutz .....	27
2.2.2.4.6 Artenschutz .....	27
2.2.2.5 UVP .....	29
2.2.2.5.1 Allgemeines .....	30
2.2.2.5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) .....	30
2.2.2.5.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt .....	30
2.2.2.5.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes .....	30
2.2.2.5.2.3 Beschreibung der Schutzgüter .....	31
2.2.2.5.2.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen .....	34
2.2.2.6 Denkmalschutz .....	46
2.2.2.7 Eigentum .....	46
2.2.2.8 Landwirtschaft .....	46



2.2.2.8.1	Flächeninanspruchnahme.....	47
2.2.2.8.1.1	Vorübergehende Beeinträchtigungen.....	47
2.2.2.8.1.2	Ersatzland, Restflächenübernahme .....	47
2.2.2.8.1.3	Flurbereinigungsverfahren.....	48
2.2.2.8.2	Umwege, Wegenetz .....	48
2.2.2.9	Forstwirtschaft.....	48
2.2.2.10	Gesamtabwägung .....	48
2.3	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	48
2.4	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange .....	49
2.4.1	E.ON Westfalen Weser AG.....	49
2.4.2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	50
2.4.3	Landkreis Holzminden .....	50
2.4.3.1	Untere Wasserbehörde.....	50
2.4.3.2	Untere Naturschutzbehörde.....	51
2.4.3.3	Straßenverkehrsbehörde.....	52
2.4.3.4	Baubehörde .....	52
2.4.3.5	Untere Denkmalschutzbehörde.....	52
2.4.4	Wasserverband Ithbörde/Weserbergland.....	52
2.4.5	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).....	53
2.4.6	Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf .....	54
2.5	Einwendungen.....	54
2.5.1	Einwendung Nr. 1 .....	54
2.5.2	Einwendung Nr. 2 .....	55
2.5.3	Einwendung Nr. 3.....	57
2.5.4	Einwendung Nr. 4.....	58
<b>3.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung.....</b>	<b>60</b>
3.1	Klage.....	60
3.2	Sofortige Vollziehbarkeit .....	60
<b>4.</b>	<b>Hinweise.....</b>	<b>61</b>
4.1	Hinweis zur Auslegung.....	61
4.2	Außerkräfttreten.....	61



4.3	Berichtigungen .....	61
4.4	Sonstige Hinweise .....	61
4.4.1	Bodenfunde.....	61
4.4.2	Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen .....	61
4.4.3	Baumaschinen und Baulärm .....	62
4.4.4	Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen.....	62
4.5	Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis .....	62

# 1. Verfügender Teil

## 1.1 Planfeststellung

### 1.1.1 Feststellung

Die in den unter 1.1.2.1 aufgeführten Unterlagen dargestellte Planung für das vorgenannte Vorhaben der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Regionaler Geschäftsbereich Hameln – (nachfolgend Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unter 1.1.3 bis 1.1.5 planfestgestellt.

### 1.1.2 Planunterlagen

#### 1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Blatt-Nr.	Maßstab
3	Übersichtslageplan vom 19.09.2012	1	1 : 5.000
4	Übersichtshöhenpläne vom 19.09.2012	1 – 2	1 : 5.000 / 500
6	Straßenquerschnitte vom 19.09.2012	1 – 6	1 : 50
7	Lagepläne vom 19.09.2012	1 – 7	1 : 1.000
8	Höhenpläne vom 19.09.2012	1 – 6	1 : 1.000 / 100
8.1	Höhenpläne vom 19.09.2012	1.1, 1.2, 3.1, 4.1, 5.1, 6.1	1 : 1.000 / 100
10	Bauwerksverzeichnis vom 19.09.2012	46 Seiten	
11	Schalltechnische Untersuchung		
11.2	Berechnungsunterlagen vom 27.01.2012 mit Änderungen bis zum 23.07.2012	30 Seiten	
11.3	Schalltechnische Übersichtskarten v. 27.01.2012	1, 1.1 – 1.4, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2	
11.4	Schalltechnischer Übersichtslageplan 27.01.2012	1	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
12.3.1	Übersichtsplan der Maßnahmen vom 19.09.2012	1	1 : 5.000
12.3.2	Maßnahmenpläne vom 19.09.2012	1 – 7, 9 8, 10	1 : 1.000 1 : 5.000
12.3.3	Maßnahmenkartei vom 31.08.2012	V <sub>CEF</sub> 01 S 02 – S 04 G 05 – G 14 A 15 – A 23 E 24	

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Blatt-Nr.	Maßstab
		A <sub>CEF</sub> 25 – A <sub>CEF</sub> 27	
12.4	Schutzgebiete und Artennachweise vom 19.09.2012	1	1 : 5.000
13	Wassertechnische Untersuchung		
13.2	Berechnungsunterlagen	Seiten 9 – 114	
13.3	Zusammenstellung der Einleitung in Gewässer (Stand: 27.01.2012)	Seiten 115 und 116	
13.4	Übersichtslageplan Wassertechnik vom 19.09.2012	1	
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbsplan vom 19.09.2012	1 – 11	1 : 1.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 19.09.2012	39 Seiten	

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 71 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet.

#### 1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen (die keiner Planfeststellung bedürfen)

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Blatt-Nr.	Maßstab
0	Merkblatt	1 – 5	
1	Erläuterungsbericht v. 19.09.2012	70 Seiten	
2	Übersichtskarte vom 19.09.2012	1	1 : 25.000
11	Schalltechnische Untersuchung vom 19.09.2012		
11.1	Erläuterungsbericht	14 Seiten	
11.LuS	Luftschadstoffgutachten vom Dezember 2011	62 Seiten	
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan v. 19.09.2012		
12.1	Erläuterungsbericht vom August 2012 einschl. Anhang: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Avifaunistische Untersuchung</li> <li>- Fledermauskundliche Untersuchung</li> <li>- Untersuchung Heuschreckenfauna</li> <li>- Untersuchung Tagfalter und Widderchen Fauna</li> <li>- Untersuchung Fließgewässerorganismen</li> <li>- Vegetationserfassung ausgewählter Teilflächen</li> </ul>	115 Seiten 9 Seiten 14 Seiten 4 Seiten 7 Seiten 14 Seiten 21 Seiten	

Nr. der Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Blatt-Nr.	Maßstab
12.2	Bestands- und Konfliktplan vom 19.09.2012	1	1 : 5.000
12.5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom August 2012 einschl. Arten des Anhangs IV FFH-RL	94 Seiten 15 Seiten	
12.6	Verträglichkeitsstudie – Natura 2000 – Gebiete vom August 2012 einschl. Anhängen	51 Seiten 1 – 4	
13.1	Wassertechnische Untersuchung Erläuterungsbericht vom 19.09.2012	Seiten 1 – 8	
15	Kennzeichnende Querprofile vom 19.09.2012	1 – 8	
16.1	Verkehrstechnische Untersuchung vom Mai 2007 einschl. Anhängen	39 Seiten 1 – 5	
16.1	Verkehrstechnische Untersuchung, aktualisiert April 2011 einschl. Anhängen und Abbildungen	16 Seiten 1 – 12 1 – 7	

### 1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1.1.3.1 Belange der Leitungsträger

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine rechtzeitige Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern (E.ON Westfalen Weser AG und Wasserverband Ithbörde/Weserbergland) durchzuführen.

Der Bereich der Leitungen der E.ON Westfalen Weser AG darf aufgrund technischer Bestimmungen nicht überbaut oder mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Die Schutzmaßnahmen sind abzustimmen.

#### 1.1.3.2 Boden, Abfall

Sollten bei den Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Regionaldirektion Hannover des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) zu benachrichtigen.

#### 1.1.3.3 Denkmalschutz

Der Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist gemäß § 13 NDSchG mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt an den Landkreis Holzminden, untere Denkmalschutzbehörde, Archäologische Denkmalpflege. Die Beobachtung der Erdarbeiten und gegebenenfalls Bergung der Funde ist unter Beachtung des NDSchG sicherzustellen (s. auch Hinweis Ziffer 4.4.1).

#### 1.1.3.4 Landwirtschaft

Durch das Vorhaben beeinträchtigte Drainagen sind von dem Vorhabenträger ordnungsgemäß (einschl. etwaig erforderlich werdender Querungen, Kontrollschächte) wiederherzustellen. Der Vorhabenträger hat rechtzeitig vor Baubeginn die Ausführungsplanung mit den Eigentümern abzustimmen.

#### 1.1.3.5 Naturschutz



- a) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen einen Bericht über die Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen.
- b) Die in den Maßnahmenblättern der Unterlage 12.3.3 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungs-, Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten.
- c) Darüber hinaus ist als Vorkehrung zur zumutbaren Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG das von Überbauung und den Baubetrieb betroffene Vorkommen der gefährdeten Pflanzenart Sumpflutauge (*Potentilla palustris*) vor Baubeginn durch eine fachkundige Person an einen anderen geeigneten Wuchsort (beispielsweise verbleibende Restfläche des teilweise beanspruchten Nassgrünlandes) umzupflanzen, um den Pflanzenbestand zu erhalten.
- d) Die Vermeidungsmaßnahme  $V_{\text{CEF}26}$  ist abweichend von den Darstellungen in der Unterlage 12.5 auch in Bezug auf das Große Mausohr vorzusehen, da auch diese Fledermausart zeitweilig in Baumhöhlen vorkommen kann (Paarungsquartiere).
- e) Die Vermeidungsmaßnahme  $V_{\text{CEF}27}$  ist abweichend von den Darstellungen in der Unterlage 12.5 auch in Bezug auf allgemein verbreitete Brutvogelarten der Gewässer (Wasseramsel, Gebirgsstelze, Stockente) vorzusehen, da auch diese Vogelarten im Bereich der Brückenbauwerke die Trasse queren.
- f) Die Flächen für Kompensationsmaßnahmen sind dinglich zu sichern. Entsprechende Nachweise sind ggü. der Planfeststellungsbehörde, spätestens mit Übergabe der Unterlagen nach Ziffer 1.1.3.5 a), zu erbringen.
- g) Die dauerhafte Unterhaltung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme  $A_{\text{CEF}25}$  ist abzusichern. Sollten vertragliche Vereinbarungen vorgenommen werden, so sind die Verträge der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- h) Im Zuge der Maßnahmenumsetzung ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Holzminden) ist der Beginn der ökologischen Baubegleitung anzuzeigen.

#### **1.1.3.6 Wasserrecht**

- a) Im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung und des Bauwerksentwurfes Esch 03, dem Überführungsbauwerk über die Ruthe, hat eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Holzminden) zu erfolgen.
- b) Die neu herzustellenden Gewässersohlen der Bauwerke Esch 03 und Esch 04 sind aus einem autochthonen Geschiebematerial herzustellen.
- c) Die Versickerungsmulden sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

#### **1.1.4 Zusagen**

Die schriftlichen Zusagen des Antragstellers sind einzuhalten. Dies gilt auch für die Erwidernungen zu Stellungnahmen und Einwendungen des Vorhabenträgers gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

##### **1.1.4.1 Einzelzusagen**

Der Vorhabenträger sagt zu, den Planfeststellungsbeschluss erst nach Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff. FlurbG zu vollziehen.

## **1.1.5 Vorbehaltene Entscheidungen**

### **1.1.5.1 Allgemeiner Vorbehalt**

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

### **1.1.5.2 Änderungsvorbehalt landwirtschaftliches Wegenetz**

Änderungen und Ergänzungen des planfestgestellten Wirtschaftswegenetzes sind im Unternehmensflurbereinigungsverfahren möglich, wenn dies aufgrund des Neuzuschnitts der landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich ist. Im Plan über die gemeinschaftlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sind auch Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich der Ausführung der landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen einschließlich der Verlegung bzw. Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege sowie hinsichtlich der örtlichen Festlegung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und den Festlegungen über die Pflege dieser Maßnahmen zulässig. Von dieser Möglichkeit werden auch die im Bauwerksverzeichnis getroffenen Festlegungen zu Eigentumsverhältnissen und Unterhaltungspflicht an Gräben und Gewässern erfasst, falls sich im Flurbereinigungsverfahren eine geänderte Einschätzung der Sach- und Rechtslage ergeben sollte.

Soweit sich dadurch negative Auswirkungen (z. B. Mehrversiegelung) auf die Eingriffsbilanz ergeben, ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Holzminden) abzustimmen, ob im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens auch Änderungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung notwendig sind.

## **1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis**

### **1.2.1 Erlaubte Benutzung**

Im Einvernehmen mit dem Landkreis Holzminden (Untere Wasserbehörde) wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die genauen Einleitungskordinaten und –mengen ergeben sich aus der festgestellten Planunterlage 13.3 (S. 115, 116) „Wassertechnische Untersuchung – Zusammenstellung der Einleitungsstellen in Gewässer“.

### **1.2.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen**

#### **1.2.2.1 Betrieb und Unterhaltung Regenrückhaltebecken (RRÜ)**

- a) Bei der Erstellung der Regenrückhaltebecken sollen die anerkannten Regeln der Technik beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt werden.
- b) Die Sohlen der Innen- und Außenbecken der RRÜ sind einzusäen.
- c) Der Baulastträger soll die zu errichtenden Anlagen überwachen und in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand halten. Die Ausläufe sind von Verstopfungen freizuhalten.
- d) Die RRÜ sind zu entschlammern, wenn das für einen sachgerechten Betrieb erforderliche Rückhaltevermögen nicht mehr vorhanden ist.
- e) Die RRÜ sind jährlich und nach besonderen Vorkommnissen auf ihre Funktionssicherheit zu prüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Holzminden) vorzulegen.

#### **1.2.2.2 Anzeigepflichten**

Öle und andere wassergefährdende Stoffe, die infolge Unfall, Überströmung, Ausspülung oder Entleerung ablaufen, sind vom Baulastträger aufzufangen und schadlos zu beseitigen. Über das Schadensereignis ist die Untere Wasserbehörde (Landkreis Holzminden) zu informieren.

### **1.3 Naturschutzrechtliche Entscheidungen**

- a) Für die Zerstörung einer nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG gesetzlich geschützten Nasswiese in einem Umfang von 310 m<sup>2</sup> wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen. Die Ausnahme wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass ein angemessener und zumutbarer Ausgleich erfolgt. Der Ausgleich erfolgt durch die in der Unterlage 12.3.3 dokumentierte Maßnahme A18. Die Voraussetzungen für die Ausnahme liegen somit vor, zumal das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen.
- b) Für die Umwandlung von nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG geschütztem Ödland und sonstigen naturnahen Flächen (etwa 22.930 m<sup>2</sup> Ruderalfluren, halbruderaler Gras- und Staudenfluren und Hecken sowie mesophile Grünländer) wird nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG zugelassen, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art erforderlich ist. Auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung wird verwiesen. Die Befreiung wird nach § 29 Abs. 2 BNatSchG mit der Verpflichtung verbunden, dass angemessener und zumutbarer Ausgleich oder Ersatz erfolgt. Der Ausgleich oder Ersatz erfolgt durch die in der Unterlage 12.3.3 dokumentierten Maßnahmen A18, A19, A22 und A23.

### **1.4 Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Antragstellerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## 2. Begründender Teil

### 2.1 Sachverhalt

#### 2.1.1 Zusammenfassung der Planung

Die Planung umfasst den Neubau der Ortsumgehung Eschershausen als nordöstliche Umgehung der Ortslage Eschershausen und Scharfoldendorf (1.Bauabschnitt).

Die vorhandene B 240 / B 64 „Brauhaus-Kreuzung“ bis geplanter Kreisverkehrsplatz West bleibt als Straßenzug für den örtlichen Verkehr als Zubringerstraße zu den Anschlüssen der neuen Bundesfernstraße und als Straße für den Durchgangsverkehr aus Richtung Holzminden bis zum Bau der Westumgehung (2.Bauabschnitt) als Bundesstraße bestehen.

Die verlassene B 240 (Ithstraße) und die B 64 in der Ortsdurchfahrt Eschershausen (Brauhaus-Kreuzung bis Knoten Ost) werden zu Gemeindestraßen umgestuft.

Die L 484 wird vom Knoten Mitte bis nach Eschershausen als Gemeindestraße umgestuft.

Die heutige K 97 wird als Hauptwirtschaftsweg umgestuft und über die Ortsumgehung mit einem Brückenbauwerk zur Erschließung der nördlich der Ortsumgehung gelegenen landwirtschaftlichen Flächen, sowie zur Aufrechterhaltung einer Rad-/Gehwegverbindung zwischen den Ortsteilen Scharfoldendorf und Holzen der Stadt Eschershausen, geführt.

#### 2.1.2 Verfahrensablauf

Aufgrund des Planfeststellungsantrages des Vorhabenträgers vom 24.09.2012 wurde das Verfahren gemäß der Regelung der §§ 17 -17e FStrG, 72 – 78 VwVfG durchgeführt.

20.09.2012	Einleitung des Verfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 33 – Planfeststellung)
24.09.2012	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
21.09.2012 – 15.11.2012	Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf durch Aushang
01.10.2012 – 31.10.2012	Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
14.11.2012	Ende der Einwendungsfrist
26.06.2013	Erörterungstermin im Mehrgenerationenhaus der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

#### 2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach §§ 3a – 3f sowie Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG erforderlich.

Die Unterlagen 11 bis 13 der Planung entsprechen den Anforderungen des § 6 UVPG. Die allgemein verständliche zusammenfassende Darstellung der Maßnahme und ihrer Umweltauswirkungen ist in der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) integriert. Die Einhaltung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch dieses Planfeststellungsverfahren sichergestellt. Die nach § 11 UVPG erforderliche zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen findet sich in diesem Beschluss unter Ziffer 2.2.2.5.2. Die

Bewertung der Umweltauswirkungen und deren Berücksichtigung bei der Abwägung nach § 12 UVPG schließen daran an.

## **2.2 Rechtliche Bewertung**

### **2.2.1 Formalrechtliche Würdigung**

#### **2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens**

Die Bundesstraße B 240 darf als Bundesfernstraße gemäß § 17 FStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe der §§ 17a bis 17f FStrG.

#### **2.2.1.2 Zuständigkeit**

Die Aufgaben als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für den Bau bzw. die Änderung für im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Bundesstraßen nimmt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSStBV) wahr (vgl. Gesetz zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des MW vom 05.11.2004, Nds. GVBl. S. 406, und RdErl. MW vom 22.12.2004, Nds. MBl. S. 879). Diese Aufgaben obliegen dem Dezernat 33 des zentralen Geschäftsbereichs der NLSStBV.

Die zuständige Straßenbaubehörde für Bundesstraßen ist gem. Nr. 1I des RdErl. MW vom 22.12.2004 die NLSStBV und hier der regionale Geschäftsbereich Hameln.

### **2.2.2 Materiellrechtliche Würdigung**

Der Bau der Ortsumgehung Eschershausen (1. Bauabschnitt) im Zuge der Bundesstraße B 240 wird zugelassen, da er mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Der Umfang der materiellrechtlichen Prüfung wird durch das Fachplanungsrecht und die Wirkungen der Planfeststellung bestimmt. Da durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird (sog. Gestattungswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, erster Satzteil VwVfG), ist neben dem FStrG das gesamte berührte öffentliche Recht bei der Gestattung des Vorhabens entweder zwingend zu beachten oder in der Abwägung zu berücksichtigen.

Einschlägige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen des berührten öffentlichen Rechts sind deshalb im Rahmen dieser Planfeststellung geprüft. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt sämtliche dieser ansonsten erforderlichen Gestattungsakte (sog. Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 Satz 1, zweiter Satzteil VwVfG), mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 15 und 19 Abs. 3 WHG, die im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde in Punkt 1.2 erteilt wird.

Das Vorhaben hält sich in den vom materiellen Recht gesteckten Grenzen. In den folgenden Ausführungen mit abgebildetes zwingendes und in der Abwägung unüberwindbares Recht sowie zwingend einzuhalten- de höherstufige Planungen sind beachtet, sodass die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eintreten konnte. Die nach § 17 Satz 2 FStrG von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind bei der Planfeststellung in folgender Weise im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

#### **2.2.2.1 Planrechtfertigung**

Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt. Die Ortsumgehung Eschershausen (1. Bauabschnitt) ist in dem aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage zu § 1 des Fernstraßenausbau-

gesetzes (FStrAbG) Gesetzeskraft hat, im vordringlichen Bedarf enthalten. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird die abschließende Prüfung der Zulässigkeit eines Vorhabens nicht vorweggenommen. Die Planfeststellungsbehörde wird nicht von dem Erfordernis entbunden, alle für und gegen das Vorhaben sprechende Belange abzuwägen. Der Verkehrsbedarf stellt dabei nur einen unter vielen abwägungsrelevanten Belangen dar.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG hat der Träger der Straßenbaulast einer Bundesfernstraße diese in ihrer Leistungsfähigkeit so zu unterhalten oder zu erweitern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht. Dabei sind die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit für Anforderungen an den überörtlichen Verkehr zugrunde zu legen.

Durch die geplante Maßnahme wird die Verkehrssicherheit in der Ortschaft Eschershausen durch Trennung der überörtlichen und innerörtlichen Verkehrsströme erhöht. Die Ortsumgehung wird zur Verbesserung des Verkehrsablaufes auf der B 240, sowie auch der B 64, im regionalen und überregionalen Netz beitragen (Leichtigkeit des Verkehrs). Darüber hinaus wird der Bedeutung der Bundesstraße B 240 als überregionale Verkehrsverbindung Rechnung getragen. Die B 240 knüpft im Westen an die B 83 an und schafft damit die Verbindung ins Weserbergland und über die B 3 erlangt sie die Anbindung an die Oberzentren Hildesheim und Hannover. Durch die Verknüpfung der Ortsumgehung mit dem bestehenden Straßennetz und dem Erhalt von Querungen wird die regionale und zwischengemeindliche Erschließung gewährleistet.

Die Ortsumgehung Eschershausen (1. Bauabschnitt) wird die Ortsdurchfahrt Eschershausen erheblich vom Durchgangsverkehr entlasten und bereits damit die städtebauliche Entwicklung sowie die Querungsmöglichkeiten für schwache Verkehrsteilnehmer begünstigen (Verkehrssicherheit). Die Anwohner der B 240 im Zuge der Ortsdurchfahrt Eschershausen werden zurzeit durch die Emissionen der Kraftfahrzeuge (Lärm und Abgase) erheblich beeinträchtigt. Vor dem Hintergrund des Prognosehorizonts 2025 sowie den Bau einer nordöstlichen und westlichen Umgehung wird mit einer Entlastung von rd. 45 % des überregionalen Verkehrs in der Ortsdurchfahrt gerechnet. Dies wird zu einer wesentlichen Reduzierung der örtlichen Belastung durch Lärm und Abgase führen.

### **2.2.2.2 Variantenprüfung verkehrliche Ziele, Auswirkungen im Straßennetz**

Die Variante 3 der Ortsumgehung Eschershausen (1. Bauabschnitt) ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die beste Lösung im Hinblick auf Lage und Ausgestaltung sowie unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten. Die Planfeststellungsbehörde hat in Betracht kommende andere Varianten in die Abwägung eingestellt.

#### **2.2.2.2.1 Betrachtung der Varianten**

##### 2.2.2.2.1.1 Linienvarianten

##### **Variante ROV**

Die Basis für die Entwicklung weiterer (Linien-) Varianten bildet das abgeschlossene Raumordnungsverfahren mit einer Nordostumgehung von Eschershausen mit Querspange. Diese Variante beginnt nordwestlich Scharfoldendorf auf halber Strecke nach Lüerdissen. Sie verläuft in südöstliche Richtung auf der Ostseite von Scharfoldendorf und Eschershausen. Auf Höhe der K 97 ist eine Verbindung zwischen der Ortsumgehung und der Ortslage im Zuge der B 240/B 64 geplant (Querspange). Von hier führt die Linie zunächst weiter in südöstliche Richtung und um dann östlich Eschershausen nach Süden zu verschwenken. Im Bereich der Ortschaft Wickensen wird die B 240 an die B 64 angebunden.

### **Variante 1**

Mit dieser Variante wurde die Linienführung der Variante ROV optimiert. Gegenüber der Variante ROV entfällt die Querspange und sieht weiterhin eine Teilverlegung der B 240 bei Scharfoldendorf vor. Das Ende der Baustrecke liegt im Bereich der heutigen Einmündung der K 19 (Westseite).

### **Variante 1A**

Die Variante stellt eine Untervariante zu der Variante 1 mit Führung im östlichen Bereich zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben und der vorhandenen Bebauung entlang der heutigen B 64 bei Wickensen dar. Die K 19 wird dabei gekreuzt. Das Ende der Baustrecke verschiebt sich bis zur heutigen Erschließung von Wickensen.

### **Variante 2**

Mit dieser Variante wurde ebenfalls die Linienführung der Variante ROV optimiert. Der Entfall der Querspange wird berücksichtigt sowie die Teilverlegung der B 240 bei Scharfoldendorf. Abweichend zur Variante 1 wird nach der Querung der L 484 die Trasse soweit nordöstlich weitergeführt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe an der K 19 nördlich umfahren werden. Die Verknüpfung mit der B 64 erfolgt weiter östlich im Bereich der heutigen Erschließung von Wickensen.

### **Variante 2A**

Diese Variante entspricht generell der oben beschriebenen Variante 2. Hier wird zur Schonung von Hof nahen Grünflächen östlich der landwirtschaftlichen Betriebe die Trasse noch weiter östlich verschoben. Der Verknüpfungspunkt mit der B 64 erfolgt wie bei der vorgenannten Variante 2.

### **Variante 3**

Diese Variante entspricht generell der oben beschriebenen Linienführung der Variante 1 mit der Änderung, dass der Knotenpunkt West als Kreisverkehrsplatz ausgebildet wird.

### **Variante westlich der Ruthe**

Diese Variante, die im Zuge des Anhörungsverfahrens eingebracht wurde, verlässt im südlichen Teil, bei Bau-km 4+400, die Variante 1 bzw. Variante 3. Sie verläuft danach westlich der Ruthe und des Knotenpunktes Mitte in nordwestliche Richtung, um dann bei Bau-km 2+700 wieder auf die Vorzugsvariante einzuschwenken.

#### **2.2.2.2.1.2 Knotenpunktvarianten**

Die Nordostumgehung Eschershausen erhält drei Anschlüsse (Knotenpunkte) zur Verknüpfung mit der B 240 Richtung Hannover, der B 64 in Richtung Holzminden, der L 484 in Richtung Eschershausen und Holzen und der B 64 in Richtung Seesen sowie mit der K 19.

#### **a) Knotenpunkt West (Scharfoldendorf)**

Im Zuge des Anschlusses West erfolgt die westliche Erschließung von Scharfoldendorf sowie die Anbindung des Durchgangsverkehrs von der B 64 Richtung Holzminden zur B 240 Richtung Hannover und Richtung Bodenwerder. Der Knotenpunkt wird im Sinne einer Bausteinlösung so konzipiert, dass später ein weiterer fünfter Ast für den 2. Bauabschnitt - Westumgehung - ergänzt werden kann. Die verlassene B 240 zum lth wird zur Gemeindestraße umgestuft und endet auf der Seite Scharfoldendorf als Wendehammer.

### **Variante 1: Teilplanfreie Lösung mit nördlicher Verbindungsrampe**

Bei dieser Lösung wird die Nordostumgehung Eschershausen mit einem Brückenbauwerk über die verlegte B 240 überführt. Im nördlichen Quadranten ist eine Verbindungsrampe geplant, die beidseitig mit Ein-

mündungen an die verlegte B 240 und die Nordostumgehung angebunden wird. Die Erschließung von Scharfoldendorf und des Klärwerkes erfolgt als Kreuzung auf vorhandener Lage der B 240. Hier wird auch zukünftig die Verknüpfung mit der Westumgehung erfolgen. Die Erschließung der Kläranlage und des Fernradweges (alter Bahndamm) ist an der Verknüpfungsrampe nach Scharfoldendorf geplant.

### **Variante 2: Teilplanfreie Lösung mit südlicher Verbindungsrampe**

Die Nordostumgehung Eschershausen wird mit einem Brückenbauwerk über die verlegte B 240 geführt. Im südwestlichen Quadranten ist eine Verbindungsrampe zwischen der Ortsumgehung und der verlegten B 240 vorgesehen. Die Verknüpfung von Eschershausen erfolgt als Einmündung in der Außenkurve der Rampe. Mit Realisierung einer späteren Westumgehung wird der Knotenpunkt unter Bevorrechtigung der verlegten B 240 und Westumgehung umgebaut, so dass dann mit der Verbindungsrampe und der Erschließung von Scharfoldendorf ein Kreuzungspunkt entsteht. Die Erschließung des Klärwerkes wird an die Rampe angeschlossen. Der Fernradwanderweg wird südlich entlang der Rampe und der Erschließung von Scharfoldendorf gelegt.

### **Variante 3: Kreisverkehrsplatz (höhengleich)**

Mit einem Kreisverkehrsplatz wird die Nordostumgehung sowie die Verknüpfungen der B 240 Richtung Bodenwerder und Richtung Gronau geregelt. Für die spätere Weiterführung zur Westumgehung 2. Bauabschnitt wird zukünftig ein fünfter Knotenpunktarm gebaut. Die Erschließung der Kläranlage und des Radfernwanderweges wird an die Erschließung von Scharfoldendorf umgelegt.

#### **b) Knotenpunkt Mitte (Holzen)**

Durch den Knotenpunkt Mitte wird die L 484 mit der Nordostumgehung verbunden.

### **Variante 1: Kreisverkehrsplatz**

Mit dieser Lösung wird ein kleiner Kreisverkehrsplatz zur Abwicklung der Verkehre in der Nordostumgehung und der generellen Verkehre im Zuge der L 484 zwischen Eschershausen und Holzen geplant. Der Trassenverlauf ist auf einer größeren Strecke der L 484 anzupassen und die Querung und Verlegung der Ruthe ist weiter westlich zu realisieren.

### **Variante 2: Höhengleiche Kreuzung**

Für den Knotenpunkt Mitte wird eine höhengleiche Kreuzung vorgesehen. Zur Sicherung des querenden Fußgänger- und Radverkehrs und des landwirtschaftlichen Verkehrs ist eine bedarfsgesteuerte Lichtsignalanlage vorzusehen.

#### **c) Knotenpunkt Ost (Wickensen)**

Durch den Knotenpunkt Ost wird die Nordostumgehung Eschershausen mit der B 64 in Richtung Seesen verknüpft.

### **Variante 1: Kreisverkehrsplatz**

Diese Variante sieht die Ausbildung eines 4-armigen Kreisverkehrsplatzes vor. An den Kreisel wird die OU Eschershausen, die B 64 alt und die B 64 Richtung Seesen angeschlossen. Die K 19 wird an den Kreisverkehr verlegt. Die Querung des Radverkehrs erfolgt in den Knotenpunkten B 64 alt aus Eschershausen und B 64 in Richtung Einbeck.

### **Variante 2: Höhengleiche Kreuzung**

Bei dieser Ausbauvariante werden im Zuge der Ortsumgehung höhengleiche Verknüpfungen mit Abbiegespuren vorgesehen. Dem Geh-/Radverkehr wird mittels einer Bedarfs-LSA das Queren im Zuge der B 64 in Höhe der verlassenen K 19 ermöglicht.

## **2.2.2.2.2 Bewertung der Varianten**

### **2.2.2.2.1 Linienvarianten**

#### **Variante ROV**

Die Variante hat für die Anbindung von Eschershausen über vier Knotenpunkte zwar den höchsten Erschließungseffekt, ist aber die verkehrlich ungünstigste durch Belastung des innerstädtischen Kreuzungspunktes „Am Brauhaus“ über eine geplante Querspange. Durch die Anlage von 4 bzw. 5 Anschlüssen finden höchste Eingriffe in den Verkehrsfluss der Ortsumgehung (geringste Reisegeschwindigkeit) statt.

#### **Variante 1**

Durch Verzicht auf die Querspange und Anlage von nur 3 Anschlüssen wird ein guter Verkehrsfluss auf der Ortsumgehung erreicht. Es ist eine gesammelte Verknüpfung B 64 alt/K 19 in einem Knotenpunkt möglich. Weiterhin gibt es nur geringe Eingriffe in ökologisch wertvolle Bereiche. Landwirtschaftliche Belange werden mit dieser Variante am wenigsten beeinträchtigt, so dass diese Linienführung von der Landwirtschaft vorgezogen wird. Die schutzgutübergreifende Gegenüberstellung der Varianten 1 und 2 hat ergeben, dass die Variante 1 (ohne Kreisverkehrsplatz im Westen) die umweltverträglichere Variante darstellt. Dies wird damit begründet, dass die Variante 2 vorwiegend umfangreichere Zerschneidungswirkungen (auf Gewässer, prägende Landschaftselemente u. a.) und höhere Flächenbelastungen für die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft aufweist als Variante 1.

#### **Variante 1A**

Durch Verzicht auf die Querspange und Anlage von nur 3 Anschlüssen wird ein guter Verkehrsfluss auf der Ortsumgehung erreicht. Diese Variante rückt vom östlichen Ortsrand von Eschershausen ab. Größere Entwicklungslänge von B 64 zur Ortsumgehung für Anschlussast Knotenpunkt Ost (keine Flächeninanspruchnahme in Richtung Mühlberg). Allerdings ist eine Versatzlösung zwischen Anbindung K 19 und Anschluss Ost bei Wickensen notwendig. Weiterhin ergibt sich eine ungünstige und schwierige Knotenpunkt-lösung bei Wickensen wegen notwendiger Erschließungen zur Ortslage und Grundstücken. Es kommt zu einer sehr nahen Führung an landwirtschaftlichen Betrieben an der K 19 und zu Querung der ökologisch hochwertigen Bereiche zwischen Bahndamm und B 64. Die schutzgutübergreifende Gegenüberstellung der Varianten 1A und 2A hat ergeben, dass die Variante 1A die umweltverträglichere Variante darstellt. Dies wird damit begründet, dass die Variante 2A größere Nachteile der zukünftigen Lärmsituation und größere Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft aufweist als Variante 1A.

#### **Variante 2/2A**

Die Varianten 2/2A können zusammen bewertet werden, da sich in der Einzelbetrachtung der Varianten keine abwägungsrelevanten Unterschiede ergeben. Diese Varianten haben eine ungefähr mittige Linienführung zwischen Eschershausen und Holzen mit Querung der K 19. Wie bei den Varianten 1 und 1A besteht hier ebenfalls ein guter Verkehrsfluss auf der Ortsumgehung durch Verzicht auf die Querspange und der Anlage von nur 3 Anschlüssen. Allerdings ist hier keine Anbindung der K 19 auf „offener“ Strecke möglich. Es kommt zu einer ungünstigen und schwierigen Knotenpunkt-lösung bei Wickensen wegen notwendiger Erschließungen zur Ortslage und Grundstücken. Aufgrund der sehr nahen Führung an landwirtschaftlichen Betrieben an der K 19 wird von der Landwirtschaft nur die Variante 2A akzeptiert. Wie bei der Variante 1A werden ökologisch hochwertige Bereiche zwischen Bahndamm und B 64 gequert. Weiterhin wäre zwingend eine Anpassung der K 19 erforderlich und die Erschließung von Wickensen im Verknüpfungsbereich zur B 64 gestaltet sich schwierig.

#### **Variante westlich der Ruthe**

Der Vorhabenträger hat eine richtlinienkonforme Linie erstellt und in einem Übersichtslageplan abgebildet. Diese Variante ist technisch gleichwertig der Variante 1. Die geplante Trasse (Vorzugsvariante) führt

fast ausschließlich über Ackerland (Wertstufe 1). Die vorgeschlagene Variante hingegen wird über ein südöstlich liegendes Tälchen mit einem Fließgewässer geführt. Nach Auswertung der schutzgutbezogenen Informationen wurde festgestellt, dass die Variante westlich der Ruthe mit stärkeren negativen Auswirkungen verbunden ist, als die bestehende Planung. Bedeutend sind hier die zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope durch die Inanspruchnahme des Tälchens südöstlich der L 484. Es kommt zu negativen Entwicklungen hinsichtlich des Lärms, da die Trasse vollständig in Dammlage verlaufen würde. Weiterhin wird die Ruthe an anderer Stelle (weiter westlich) gekreuzt, so dass auch hier ein Bauwerk erstellt werden muss. Die Erdarbeiten für eine längere Gewässerverlegung entfallen. Allerdings erfolgt auch im neuen Querungsbereich eine Gewässerverlegung, um die B 240 neu möglichst rechtwinklig zu kreuzen.

#### 2.2.2.2.2 Knotenpunktvarianten

##### a) Knotenpunkt West (Scharfoldendorf)

###### **Variante 1: Teilplanfreie Lösung mit nördlicher Verbindungsrampe**

Diese Variante hat den Vorteil einer durchgängigen Führung der Geradeausverkehre und damit hohen Reisegeschwindigkeit. Allerdings umwegige Führung der Eckverkehre, teilweise als Linkseinbieger. In den Linkseinbiegern kommt es zu höheren Verkehrsstärken und einem geringeren Sicherheitsstandard. Die Verkehrsqualität der Einmündungen ohne LSA ist an der Leistungsgrenze.

###### **Variante 2: Teilplanfreie Lösung mit südlicher Verbindungsrampe**

Diese Variante hat ebenfalls den Vorteil einer durchgängigen Führung der Geradeausverkehre und damit hohen Reisegeschwindigkeit. Es besteht auch die Möglichkeit der Ergänzung mit einer Verbindungsrampe zur Nordostumgehung Richtung Osten. Allerdings kommt es auch hier zu einer umwegigen Führung der Eckverkehre. In den Linkseinbiegern kommt es zu höheren Verkehrsstärken und einem geringeren Sicherheitsstandard. Die Verkehrsqualität der Einmündungen ohne LSA ist ebenfalls an der Leistungsgrenze.

###### **Variante 3: Kreisverkehrsplatz**

Alle Beziehungen werden in einem Punkt verkehrsgerecht verbunden. Es ist keine LSA notwendig. Eine spätere Verknüpfung der Westumgehung ist ohne Umbauten gut zu verwirklichen. Die Leistungsfähigkeit liegt bei der hohen Qualitätsstufe A. Einzig die geringere Reisegeschwindigkeit stellt einen nachteiligen Eingriff in die Verkehrsqualität aller durchgehenden Strecken dar.

##### b) Knotenpunkt Mitte (Holzen)

###### **Variante 1: Kreisverkehrsplatz**

Diese Variante besitzt eine gute Verkehrsqualität, alle Beziehungen werden in einem Punkt verkehrsgerecht verbunden. Es ist keine LSA notwendig. Nachteilig zu bewerten ist, dass der Kreisverkehrsplatz auf freier Strecke der Ortsumgehung liegt. Ohne LSA ist nur eine ungesicherte Querung des Geh-/Radverkehrs und des landwirtschaftlichen Verkehrs möglich.

###### **Variante 2: Höhengleiche Kreuzung**

Ebenfalls gute Verkehrsqualität, insbesondere durch die Bevorrechtigung der geradeaus gerichteten Verkehre in der Ortsumgehung. Es wird dadurch eine höhere Attraktivität und höhere Reisegeschwindigkeit erreicht. Durch eine LSA ist das Kreuzen des Geh-/Radverkehrs und des landwirtschaftlichen Verkehrs gesichert möglich. Erwähnenswerte Nachteile sind nicht erkennbar.

##### c) Knotenpunkt Ost (Wickensen)

###### **Variante 1: Kreisverkehrsplatz**

Diese Variante besitzt eine sehr gute Leistungsfähigkeit und mit Verlegung der K 19 werden alle Ströme in einer Kreuzung geregelt. Auch hier ist keine LSA notwendig. Es entsteht eine gute Entflechtung der heutigen Einmündungen durch größeren Abstand. Nachteilig zu bewerten ist, wie beim Knotenpunkt Mitte, dass der Kreisverkehrsplatz auf freier Strecke der Ortsumgehung liegt. Dies führt anlagebedingt zu einer Verminderung der Reisegeschwindigkeit und höheren Flächenbedarf. Ein größerer Anpassungsbedarf von L 484 und Rutheverlegung ist notwendig.

### **Variante 2: Höhengleiche Kreuzung**

Wie bei Variante 1 dieses Knotens, liegt eine sehr gute Leistungsfähigkeit vor. Mit Verlegung der K 19 werden auch hier alle Ströme in einer Kreuzung geregelt. Die Sicherung des querenden Geh-/Radverkehrs wird über eine bedarfsgesteuerte LSA gewährleistet. Ebenfalls entsteht eine gute Entflechtung der heutigen Einmündungen durch größeren Abstand. Nennenswerte Nachteile sind nicht ersichtlich.

### **2.2.2.3 Abwägung der Varianten**

#### **Vergleich mit der sogenannten Null-Variante**

Bei einem gänzlichen Verzicht auf eine Umgehungsstraße (Null-Variante) ergeben sich zwar nicht die ermittelten Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftsraumes, der Agrarstruktur, der Wohnfunktionen usw. und es werden auch keine zusätzlichen Flächen beansprucht. Der Status quo bleibt erhalten. Allerdings werden auch nicht die unzuträglichen Verhältnisse an der stark belasteten innerörtlichen Hauptverkehrsstraße verbessert, die Nutzungskonflikte abgebaut, die verkehrlichen und städtebaulichen Missstände beseitigt. Die Missstände werden weiter zunehmen. Dies gilt insbesondere für die Gefährdungen und Belastungen der schwächeren Verkehrsteilnehmer sowie für die Wohnfunktionen im Umfeld der B 240. Dies gilt auch bei einer Ertüchtigung der Ortsdurchfahrt, die die bestehenden Konflikte allenfalls abmildern würde.

Es besteht ein dringendes volkswirtschaftliches Interesse an einem sicheren und leistungsfähigen Fernstraßennetz sowie ein erhebliches Interesse aller Verkehrsteilnehmer und der Anlieger extrem belasteter innerörtlicher Bereiche an einer grundlegenden Verbesserung der kritischen Verkehrssituation.

Die der Planfeststellung zu Grunde gelegte Planung hat in ihrer Gesamtheit nicht so schwerwiegende Nachteile, dass demgegenüber der gesetzlich festgelegte Bedarf einer Umgehungsstraße zugunsten der Null-Variante zurück treten müsste. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist nicht zu beanstanden, dass die Straßenbauverwaltung die Umgehungsstraße im vorliegenden Planungskonzept verfolgt.

#### **Vergleich der Varianten ROV, 1, 1A, 2/2A, 3 und westlich der Ruthe**

Eine optimale Verkehrsplanung und Entlastung wird erst durch eine nordöstliche und westlich Umgehung von Eschershausen erreicht. Damit ergibt sich der Verzicht auf eine Querspange, da die Verkehre über die Westumgehung geführt werden und die Querspange dann bedeutungslos wäre. Durch eine Querspange wird auch der innerstädtische Knotenpunkt am Brauhaus nicht entlastet. Ferner macht eine Querspange einen weiteren Knotenpunkt in der Nordostumgehung erforderlich und stellt beeinträchtigt damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Weitere Gründe für den Verzicht liegen in der Durchschneidung eines für Eschershausen wichtigen Erholungs- und Freizeitraumes, zusätzlicher Schallausbreitung im Innenstadtbereich von Eschershausen und Scharfoldendorf. Durch den Verzicht auf eine Querspange ist die **Variante ROV** obsolet.

Die **Varianten 2/2A** werden insbesondere wegen der größeren Flächeninanspruchnahme und Zerschneidungswirkung von landwirtschaftlichen Flächen, aus Gründen der Ökologie (Mehrverbrauch an ökologisch bedeutsamen Standorten), aus bautechnischen Unwägbarkeiten (Nassbereiche bei Wickensen) und der durch die Mehrlänge von rd. 500 m (600 m) und den damit höheren Kosten ausgeschlossen.

Die **Variante 1A** wird wegen der schwierigen Erschließungen im Bereich Wickensen mit der B 64, der K 19 und der Ortslagen nicht weiter verfolgt.

Die **Variante westlich der Ruthe** muss vollständig in Dammlage angelegt werden, so dass es hier zu negativen Auswirkungen hinsichtlich des Lärms kommt, während die Vorzugsvariante im südöstlichen Bereich im Einschnitt verläuft. Ausschlaggebend aber für einen Verzicht auf diese Variante ist, dass höherwertige Biotoptypen beeinträchtigt werden, insbesondere durch die Inanspruchnahme des Tälchens südöstlich der L 484.

Mit der **Variante 1** wird mit der kürzesten Baustrecke die verträglichste Lösung in Bezug auf den Flächenverbrauch und unter ökologischen Gesichtspunkten hergestellt. Gleichzeitig sind die geringsten Baukosten berechnet worden. Die **Variante 3** ist als Weiterentwicklung der Variante 1 mit einem Kreisverkehrsplatz im Westen zu sehen, so dass hier keine generelle Unterscheidung zu treffen ist.

### Vergleich der Knotenpunktvarianten West, Mitte und Ost

Im **Knotenpunkt West** sind grundsätzlich beide teilplanfreien Varianten 1 und 2 unter den örtlichen Gegebenheiten machbar und verkehrlich ausreichend dimensioniert. Bei den Kosten ist der Kreisverkehrsplatz jedoch die kostengünstigere Lösung wegen des Wegfalls des Brückenbauwerkes und der Verbindungsrampe. Zur Vermeidung von unnötigen Rückbau-/ Umbaukosten bei einer späteren Realisierung der Westumgehung stellt sich eine Kreisverkehrslösung am günstigsten dar. Gleichzeitig können die Gradienten so tief gelegt werden, dass die Schallausbreitung minimiert wird und negative optische Auswirkungen gemindert werden. Insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsablaufs, aber auch der Kostenvermeidung durch den Wegfall eines Brückenbauwerkes, wird die Anlage eines **Kreisverkehrsplatzes** favorisiert.

Ein Kreisverkehr kommt im **Knotenpunkt Mitte** aufgrund der geringen Bedeutung der L 484 als Stadtzubringer, dem Flächenverbrauch und der Lage an der ansonsten „freien Strecke“ nicht in Betracht. Für diesen Anschluss ist demgemäß nur eine höhengleiche Kreuzung möglich, da die Kosten für eine planfreie/teilplanfreie Lösung, im Bezug zu dem Nutzen, nicht vertretbar sind.

Beide Planungsvarianten des **Knotenpunktes Ost** sind ausreichend leistungsfähig und verkehrssicher. Die höhengleiche Kreuzung ist wegen der durchgängigen und damit leistungsstarken Führung von und zur Nordostumgehung jedoch zu bevorzugen. Insbesondere die Vermeidung von unnötigem Halten vornehmlich des LKW-Verkehres spricht für diese Lösung.

Wegen der gestreckteren Linienführung, der geringsten Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange und Eingriffe in ökologisch wertvolle Bereiche sowie der relativ geringen Baukosten ist aus verkehrlicher Sicht die **Variante 3** den anderen Varianten vorzuziehen. Im Fall einer späteren Westumgehung Eschershausen stellt sie zugleich die entwurfstechnisch beste Verknüpfungsmöglichkeit dar.

## 2.2.2.3 Immissionen

### 2.2.2.3.1 Lärm

Nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, 16. BImSchV). Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Wenn den vor-

genannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS - 90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG v. 21.03.96, NVwZ 96, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsnutzung, nicht überschreitet:

<b>Krankenhäuser, Schulen, Kurheime, Altenheime</b>	
57 dB/A (Tag)	47 dB/A (Nacht)
<b>reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete</b>	
59 dB/A (Tag)	49 dB/A (Nacht)
<b>Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete</b>	
64 dB/A (Tag)	54 dB/A (Nacht)
<b>Gewerbegebiete</b>	
69 dB/A (Tag)	59 dB/A (Nacht)

Die maßgebenden Gebietsnutzungen im Bereich der Ortsumgehung Eschershausen (1. Bauabschnitt) basieren auf den Festlegungen der Bebauungspläne. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne vorhanden sind, wird die Schutzbedürftigkeit aus den Eintragungen der Flächennutzungspläne bzw. letztlich aus einem Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit den in § 2 Abs.1 der 16. BImSchV aufgezählten Anlagen und Gebieten ermittelt.

Beim Neubau der Ortsumgehung Eschershausen sind gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV die oben genannten Grenzwerte einzuhalten.

Im Außenbereich der Ortschaft Wickensen östlich des geplanten Knotenpunktes Ost werden an vier Wohngebäuden Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen ausgelöst. An sämtlichen anderen Immissionsorten werden die Grenzwerte nicht erreicht.

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG sind Lärmschutzmaßnahmen vorrangig am Emissionsort vorzusehen (aktiver Lärmschutz). Aktiver Schallschutz kann insbesondere durch lärmindernde Fahrbahnbeläge und Schallschutzwälle/-wände erfolgen. Dieser Grundsatz wird durch § 41 Abs. 2 BImSchG durchbrochen, indem

passiver Schallschutz dann als ausreichend anzusehen ist, wenn die Kosten der aktiven Schutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen.

Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende aktive Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Ausreichend ist dabei im Regelfall die überschlägige Ermittlung der Kosten im Planungsabschnitt (BVerwG, Beschluss vom 11.02.2003 - Az.: 9 B 42.03; BayVGh, Urteil vom 23.02.2007 - Az.: 22 A 01.40089).

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint.

Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und Größe des Gebietes, die Zahl der betroffenen Personen sowie das Ausmaß der für sie prognostizierten Grenzwertüberschreitungen und des zu erwartenden Wertverlustes der betroffenen Grundstücke. Daneben können andere Gesichtspunkte einbezogen werden, z.B. allgemeine Kosten-Nutzen-Erwägungen in Bezug auf Lärmschutzwände ab bestimmten Höhen (Sprungkosten im weiteren Sinne; Abnahme der Wirksamkeit von Lärmschutzwänden bzw. -wällen mit der Höhe). Ein grobes Missverhältnis zwischen Kosten für aktiven und passiven Schallschutz kann dabei lediglich ein Indiz für die Unverhältnismäßigkeit sein (BVerwG, Urteil vom 09.01.2006 – 9 B 21/05, juris Rn. 19, m.w.N.), da die Entschädigungen für passiven Lärmschutz regelmäßig erheblich billiger als die Kosten aktiven Lärmschutzes sind (BVerwG, Urteil vom 13.05.2009 - 9 A 72.07, Leitsatz 1).

Die schalltechnische Untersuchung hat für den Außenbereich der Ortschaft Wickensen östlich des geplanten Knotenpunktes Ost an vier Wohngebäuden (Objekten) Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Allerdings besteht für diesen Bereich bereits eine verkehrliche Vorbelastung. Durch die geplante Verschiebung der Bundesstraße nach Süden und die Verlegung der K 19 beträgt die Grenzwertüberschreitung im Bereich der vier Objekte max. 4,2 dB(A) tags und 6,8 dB(A) nachts. Die Entlastungswirkung beträgt bis zu -2,5 dB(A) am Tag und bis zu -1,0 dB(A) in der Nacht. Die Planfeststellungsbehörde lehnt daher die Anordnung aktiver Lärmschutzmaßnahmen ab, da der von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehende Verkehrslärm nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels führt. Lärmschutzwände würden darüber hinaus zu einer Verschattung der Südseite der Wohngebäude führen. Die Kosten für die Errichtung aktiver Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand und -wall) stehen ebenfalls unstrittig außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Daher werden von Seiten der Planfeststellungsbehörde Maßnahmen des passiven Lärmschutzes als ausreichend angesehen.

Soweit Grenzwertüberschreitungen verbleiben, besteht insoweit ein Entschädigungsanspruch gegen den Vorhabenträger (§ 42 Abs. 1 BImSchG). Ausweislich der schalltechnischen Berechnungsunterlagen (Unterlage 11.2) verbleiben an vier Wohngebäuden Grenzwertüberschreitungen. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen schalldämmenden Einrichtungen in schutzbedürftigen Räumen in baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Auszugehen ist dabei von der Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV).

In der Liste zu Nr. 6 der Planunterlage 11.1 bzw. der Unterlage 11.2.3 sind diejenigen Wohngebäude (Geschosse/Gebäudeseiten) dargestellt bzw. aufgeführt, für die ein Anspruch auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach besteht.

Die mit diesem Beschluss dem Grunde nach zuerkannten passiven Schutzmaßnahmen und Entschädigungen werden nach Maßgabe der Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97 - Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997) u. a. nur dann durchgeführt, wenn die tatsächliche Nutzung der Räume der in der schalltechnischen Untersuchung angenommenen Nutzung entspricht und das vorhandene bewertete Schalldämmmaß nicht ausreichend ist.

### 2.2.2.3.2 Luftschadstoffe

Die festgestellte Planung wird in bestmöglicher Weise dem Optimierungsgebot in § 50 BImSchG gerecht. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich zu vermeiden. Als schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne gelten Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Emissionen durch den Verkehr auf der Straße werden infolge der Eröffnung des Gemeingebrauchs dem Straßenbaulastträger insofern zugerechnet, als dieser nach dem Stand der Technik dafür Sorge zu tragen hat, dass mit der bestimmungsgemäßen Nutzung keine unzulässigen Auswirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft entstehen. Dabei sind die Möglichkeiten des Straßenbaulastträgers auf sein planerisches Ermessen, also z.B. die bauliche Gestaltung der Straße und deren Linienführung, sowie auf Schutzvorkehrungen im Straßenrandbereich begrenzt. Maßnahmen zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen sind am wirkungsvollsten, wenn sie bei dem direkten Verursacher, also den Kraftfahrzeugen als Emittenten, ansetzen. Die gesetzgeberischen Initiativen, verkehrsbedingte Emissionen global zu reduzieren, sind ebenso wie umwelt- und verkehrspolitische Konzepte nicht in der Planfeststellung zu bewerten.

Unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge, des Gesundheits- und Sachgüterschutzes ist in der Abwägung nach § 17 FStrG und der Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 75 VwVfG von Bedeutung, welche Intensität die zu prognostizierenden Schadstoffbelastungen erreichen, insbesondere,

- ob sie erheblich oder gar unzumutbar sind (Erheblichkeitsschwelle des § 3 BImSchG, Grenzwerte und Leitwerte),
- ob sie Schutzauflagen und/oder verkehrsbezogene Auflagen zur Reduzierung erfordern (§ 74 Abs. 2 VwVfG) oder
- ob sie gesundheits- oder eigentumsverletzend sind (Art. 2, 14 GG).

Unbestritten ist, dass mit der Verkehrsfreigabe einer Straße Schadstoffimmissionen nicht vermeidbar sind und dass der Straßenbaulastträger nicht den Nachweis einer völligen – wissenschaftlich unstrittigen – Unbedenklichkeit führen kann und muss. Eine lückenlose Aufklärung lässt der gegenwärtige Stand der Wissenschaft und Technik wegen des Fehlens technischer Regelwerke und ausreichender Forschungserkenntnisse über Langzeitwirkungen von verkehrsbedingten Immissionen nicht zu. Hieran hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Die Immissionsbelastung durch Straßen kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles in die Planabwägung eingestellt werden.

Die für den Straßenverkehr relevanten Grenzwerte nach der 39. BImSchV – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – liegen den luftschadstofftechnischen Berechnungen zugrunde.

Mit dem Ausbreitungsverhalten, der Intensität der Schadstoffeinträge, den Wirkungen insbesondere auf Menschen und Tiere sowie den Möglichkeiten zur Vermeidung und Reduzierung hat sich der Vorhabenträger in den Planunterlagen entsprechend dem Stand der Technik auseinandergesetzt (s. Planunterlage 11.Lus).

Von der Straßenbauverwaltung wurde eine Luftschadstoffuntersuchung für die Ortsumfahrung Eschershausen in Auftrag gegeben. Das Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co.KG hat das Gutachten aufgestellt und im Dezember 2011 vorgelegt.

Die Ergebnisse des Gutachtens können wie folgt zusammengefasst werden:

Die Untersuchung erfolgt für die Schadstoffe Schwefeldioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM10 und PM2.5). Die Beurteilung erfolgt im Vergleich mit den geltenden Beurteilungswerten; diese sind die Grenzwerte der 39. BImSchV. Für die Berechnung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe wurden die Schadstoffaufkommen durch den Verkehr auf den bestehenden und geplanten Fahrbahnen mit dem Straßennetzmodell PROKAS betrachtet. Die Immissionsberechnungen erfolgten unter Einbeziehung der typisierten Randbebauung, der lokalen Wind- und Ausbreitungsklassenstatistik, der aus den Verkehrszahlen berechneten Emissionen des Verkehrs sowie der aus Messdaten abgeleiteten Hintergrundbelastung.

Durch den Bau und Betrieb der Nordostumgehung Eschershausen wird es gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer deutlichen Verlagerung der Verkehrsströme von der B 240 (alt) und B 64 auf die B 240 (neu) kommen. Mit dieser Verlagerung geht eine Verbesserung und Beschleunigung des Verkehrsflusses einher.

Das Luftschadstoffgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Nordostumgehung in Eschershausen die im Prognosenullfall prognostizierte Grenzwertüberschreitung zum Schutz der menschlichen Gesundheit vermieden und in Scharfoldendorf die hohe Belastung deutlich verringert werden kann. Trotz geringer Zunahmen der Immissionen an der zur geplanten Nordostumgehung Eschershausen nächstgelegenen Bebauung sind dort keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten.

Die geplante Maßnahme steht damit den Zielen der 39. BImSchV nicht entgegen.

#### **2.2.2.4 Natur und Landschaft**

##### **2.2.2.4.1 Wahrung der Integrität von Natur und Landschaft**

Mit Blick auf Natur und Landschaft ist zunächst in erster Linie das diesbezügliche Integritätsinteresse zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen. Hierfür liefert die Umweltverträglichkeitsprüfung (siehe oben, Abschnitt 2.2.2) eine wichtige Grundlage. Darüber hinaus enthält auch die Landschaftsplanung wichtige Erkenntnisse und Zielvorgaben, wie sie insbesondere ihren Niederschlag auch in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gefunden haben.

##### **2.2.2.4.2 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Danach (§ 13 BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden; nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG, §§ 5 ff. NAGBNatSchG näher ausgestaltetes, zwingend zu beachtendes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsprogramm.

###### **2.2.2.4.2.1 Vermeidung**

Wie nunmehr § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG deutlich zum Ausdruck bringt, vermag das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition zu stellen; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 12.3.3 sowie die ergänzende Nebenbestimmung im Abschnitt 1.1.3.3 beschreiben mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen V01 und V26 bis V27 sowie den Schutzmaßnahmen S02 bis S04 und der ergänzenden Nebenbestimmung geeignete und hinreichende Vorkehrungen, um dem Vermeidungsgrundsatz Genüge zu tun. Vorgesehen sind insbesondere

- Bauzeitenbeschränkungen,
- Bodenschutzmaßnahmen,
- Einzelgehölzschutzmaßnahmen,
- Aufstellen von Schutzzäunen,
- Höhlenbaumkontrollen,
- hinreichende Dimensionierung der Brückenbauwerke und
- Umsiedlung einer gefährdeten Pflanzenart.

#### 2.2.2.4.2.2 Ausgleich und Ersatz

Trotz der o. g. Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese werden jedoch ausgeglichen bzw. ersetzt. Es verbleiben keine nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren Eingriffe.

##### 2.2.2.4.2.2.1 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 12.3.3 beschreiben mit den Maßnahmen G05 bis G14 sowie A15 bis A23 und A25 geeignete Ausgleichsmaßnahmen. Vorgesehen sind

- Gehölzpflanzungen im Straßenseitenraum und auf Restflächen,
- Landschaftsraseneinsaaten,
- Anlage straßen- und wegebegleitender Baumreihen,
- die Gestaltung des Kreisverkehrsplatzes West sowie der Regenrückhaltebecken und Vernässungsflächen,
- Entsigelung beziehungsweise Rückbau vorhandener Straßen und Wege,
- Anlage von Ruderalflächen,
- Entwicklung von Nass- und mesophilem Grünland,
- naturnahe Laufverlegung der Ruthe,
- Auflichtung eines Pionierwaldes,
- Rückbau eines Sportplatzes,

- Anlage von Ufer- und sonstigen Randstreifen sowie
- Anlage von Brachestreifen für Feldlerchen im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff stattfindet.

Mit den vorgenannten Maßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden und Wasser sowie des Landschaftsbildes überwiegend ausgeglichen. Für das verbleibende Defizit ist eine Ersatzmaßnahme vorgesehen.

#### 2.2.2.4.2.2.2 Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff.

Die Maßnahmenblätter der Unterlage 12.3.3 beschreiben mit der Maßnahme E24 eine geeignete Ersatzmaßnahme im gleichen Naturraum, in dem auch der Eingriff stattfindet. Vorgesehen ist die Anlage einer Sukzessionsfläche mit Initialpflanzung.

Die vorgenannte Maßnahme dient vorrangig der Kompensation von Bodenversiegelungen, fördert aber auch das Landschaftsbild und die Wildwechselbeziehungen und schafft Ersatz für Einzelbaumverluste. Zusammen mit den Ausgleichsmaßnahmen wird auf diese Weise eine hinreichende Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erreicht.

#### 2.2.2.4.2.2.3 Sonstige materiell-rechtliche Anforderungen

Die an den Ausgleich bzw. Ersatz gestellten Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG sind erfüllt. .

Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Vor diesem Hintergrund wurden für die Kompensation vorrangig nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen gewählt (Rückbau von Straßen und Wegen sowie eines Sportplatzes). Weiterhin wurden vorrangig linienhafte Maßnahmen entlang von Gewässern und Wegen vorgesehen, um die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. Für die anlage- und betriebsbedingten Eingriffe in Bruthabitate der Feldlerche waren zunächst Feldlerchenfenster vorgesehen. In der Benehmensherstellung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde dieses Konzept aber zu Gunsten von Brachestreifen verworfen, da Feldlerchenfenster kaum kontrollierbar sind und sich nach neuester Auswertung des Projektes „1000 Fenster für die Lerche“ auch Zweifel an der Wirksamkeit ergeben. Planungsbegleitend wurde ein „Forum für Landentwicklung“ durchgeführt, um vorhabensbedingte agrarstrukturelle Probleme zu erkennen und zu minimieren. Weiterhin besteht die Absicht, im Anschluss an die Planfeststellung ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren durchzuführen, wodurch Beeinträchtigungen der Agrarstruktur weitestmöglich vermieden werden sollen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind vom Vorhaben nicht betroffen. Insofern sind Betrachtungen zur Enthftung nach § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem USchadG in Bezug auf natürliche Lebensräume verzichtbar. Bezüglich der Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL sei auf Abschnitt 2.2.3.5.6 (Artenschutz) verwiesen. Eine Betroffenheit von Arten des Anhanges II der FFH-RL wurde nicht festgestellt.

#### 2.2.2.4.2.3 Verfahrensrechtliches

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich oder Ersatz vorhabenbedingter Eingriffe erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu treffen.

Die Belange der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Rahmen von Arbeitskreissitzungen und in Einzelgesprächen zwischen dem Planungsträger und dem Landkreis Holzminden ausgiebig erörtert und abgestimmt. Art und Umfang der Kompensation wurden einvernehmlich festgelegt. Die Benehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG wurde mit Schreiben des Landkreises Holzminden vom 29.03.2012 in Aussicht gestellt. Die Stellungnahmen der Naturschutzbehörde vom 13.11.2012 wurden im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gewürdigt. Der Planungsträger hat zu den Forderungen der Naturschutzbehörde Zusagen gemacht (siehe Abschnitt 1.1.4 des Planfeststellungsbeschlusses).

#### **2.2.2.4.3 Natura 2000-Gebiete**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Die mit dem Vorhaben einhergehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen sind gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zulässig.

Folgende Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und EU-Vogelschutzgebiete sind durch den Vorhabenträger einer naturschutzfachlichen Vorprüfung beziehungsweise einer Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens unterzogen worden:

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ith“ (Nr. DE 3823-301),
- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lenne“ (Nr. DE 4023-322),
- EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“ (Nr. DE 4022-431).

##### **2.2.2.4.3.1 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ith“**

Eine FFH-Vorprüfung (so genanntes Screening) für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ith“ ist vom Vorhabenträger in Kapitel 2 der Unterlage 12.6 vorgelegt worden.

Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes können offensichtlich ausgeschlossen werden. Die Entfernung zwischen dem Einwirkungsbereich der geplanten Trasse und dem Rand des Gebietes beträgt mindestens 600 m (Abstand zur Trasse mindestens 900 m). Das Gebiet liegt oberhalb des Vorhabensbereiches auf dem Hauptkamm des Ith. Aufgrund der Entfernung und fehlender Wirkungsbeziehungen sind keine Vorhabenswirkungen auf das Gebiet zu erwarten.

Die Vorprüfung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ith“ auszuschließen ist. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist mithin verzichtbar.

##### **2.2.2.4.3.2 Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lenne“**

Eine FFH-Vorprüfung (so genanntes Screening) für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lenne“ ist vom Vorhabenträger in Kapitel 2.1 der Unterlage 12.6 vorgelegt worden.

Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes können offensichtlich ausgeschlossen werden. Das Gebiet liegt in einem Abstand von mindestens 250 m zu der geplanten Trasse der Ortsumgehung. Direkte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL oder Teilhabitaten der relevanten Arten des Anhanges II FFH-RL (Groppe) sind durch das Vorhaben nicht gegeben. Auch über den Wirkungspfad Wasser sind aufgrund der bei der Straßenplanung vorgesehenen Wasserbehandlung mögliche Beeinträchtigungen des Gebietes ausgeschlossen.

Die Vorprüfung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Ith“ auszuschließen ist. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG ist mithin verzichtbar.

#### 2.2.2.4.3.3 EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“

Eine Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Sollingvorland“, das in Teilen vorhabensbedingt überbaut wird, ist vom Vorhabenträger in Kapitel 3 der Unterlage 12.6 vorgelegt worden.

Nach den Feststellungen des Gutachters kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden. Diese Feststellung ist nach der Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

So werden zunächst die Erhaltungsziele – mangels ihrer ausdrücklichen Benennung in einer Schutzverordnung im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG – anhand der Angaben im Standarddatenbogen sowie ergänzender Hinweise der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgeleitet. Wertbestimmend sind demnach die Arten Uhu (*Bubo bubo*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Grauspecht (*Picus canus*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*). Die Fachbehörde für Naturschutz stuft in einer Zusammenstellung vom 1.06.2009 allerdings nur Rotmilan und Uhu als wertbestimmend ein. In der Teile des EU-Vogelschutzgebietes abdeckenden Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet „Ith“ vom 24.01.2008 werden nur Rotmilan, Uhu, Grauspecht und Schwarzstorch zu Bestandteilen der Erhaltungsziele erklärt. Die Verordnung zum benachbarten Landschaftsschutzgebiet „Solling-Vogler“ vom 16.09.2002 wie auch die Änderungsverordnung vom 11.10.2005 definieren keine speziellen Natura 2000 betreffenden Erhaltungs- oder Entwicklungsziele.

Für das Vogelschutzgebiet sind die möglichen Auswirkungen durch den geplanten Bau und den Betrieb der Ortsumgehung Eschershausen in einer der Fragestellung angemessenen Tiefe untersucht worden. Die für die Erhaltungsziele relevanten Vogelarten des Anhanges I VS-RL werden durch das Vorhaben gar nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt.

Der **Uhu** brütet in einem Abstand von mindestens 1.800 m zum Vorhaben, so dass direkte vorhabensbedingte Auswirkungen wie auch Störwirkungen auszuschließen sind. Die fachliche Forderung, einen Mindestabstand von 500 m zum Brutplatz einzuhalten, wird eingehalten. Hinzu kommt, dass zwischen der geplanten Straße und den Brutplätzen weitaus stärker befahrene Straßen vorhanden sind.

Das Vorhabensgebiet liegt im Aktionsradius des Uhus in Bezug auf seine Nahrungshabitate. Als Nahrungshabitate dienen dem Uhu offene, reich strukturierte Landschaften mit einer hohen Dichte an Kleintieren. Das Vorhabensgebiet besteht zum größten Teil aus großflächigen, monotonen Ackerschlägen. Lediglich zwischen der Ruthe und dem Ortsrand von Eschershausen ist ein erhöhter Anteil von Grünlandflächen zu finden. Für den Uhu sind vor allem reich strukturierte, kleinteilige, bevorzugt als Grünland genutzte Flächen als Jagdgebiet von Bedeutung. Solche Flächenstrukturen sind im Vorhabensbereich nur sehr kleinflächig zu finden. Es ist von daher zwar nicht auszuschließen, dass der Uhu zur Nahrungssuche auch den Vorhabensbereich nutzt, allerdings dürfte es sich hierbei nicht um die Hauptnahrungsflächen handeln.

Für den Horststandort östlich von Holzen liegen große grünlandgeprägte Bereiche, die die Anforderungen als Nahrungshabitat des Uhus erfüllen, östlich und südöstlich von Holzen am Unterhang vom Hils sowie zwischen Holzen und dem Ith. Diese Bereiche dürften für das Brutrevier östlich von Holzen die wichtigsten Nahrungshabitate bilden. Weitere große Grünlandanteile liegen nördlich und östlich von Wickensen. Verbindungslinien zwischen diesen Nahrungshabitate und dem Brutrevier östlich von Holzen werden durch den Bau der Ortsumgehung nicht beeinträchtigt. Für den bekannten Horststandort am Ithkamm werden sich die Hauptnahrungsgebiete in den großflächigen Grünlandbereich östlich des Ith-Hauptkammes (Ithwiesen) und in den größeren Grünlandbereichen nordöstlich von Dielmissen befinden. Weitere kleinere Bereiche liegen zwischen der bestehenden Ithquerung der B 240 und Lürdissen. Zu berücksichtigen bei

diesem Horststandort ist, dass dieser Horst schon heute durch die Bundesstraße 240 von möglichen Nahrungshabitaten in Richtung des Vorhabens getrennt wird. Beim letzten bekannten Brutstandort handelt es sich um einen Horst bei Osterbrak. Hier dürften die bevorzugten Nahrungshabitats in den Grünlandbereichen am Tuchtberg, in der Lenneniederung zwischen Kirchbrak und Oelkassen und in den sturkurreicheren Unterhängen des Voglers liegen. Ebenfalls in günstiger Flugentfernung liegen die Grünlandbereiche nördlich von Dielmüssen. Zwischen dem Horstplatz und dem Vorhaben liegt mit der B 240 Eschershausen – Bodenwerder ebenfalls eine stark frequentierte Bundesstraße. Aufgrund der Flächenausstattung im Vorhabensbereich, der Entfernung zwischen den Horststandorten und dem Vorhaben sowie einem guten Angebot an günstigen Nahrungsflächen in geringerer Entfernung zu den bekannten Horststandorten ist der Vorhabensbereich nicht zu den essenziellen Nahrungshabitats für die bekannten Uhu-Vorkommen im Raum zu zählen. Zusammenfassend lässt sich bezüglich der Beeinträchtigung von Nahrungshabitats durch das Vorhaben feststellen, dass mit keiner Auswirkung auf die Nahrungsverfügbarkeit zu rechnen ist.

Die Kollision von Uhus im Straßenverkehr gilt als eine der häufigsten Todesursachen der Art. Besonders erheblich sind solche kollisionsbedingten Todesfälle im Brutplatzumfeld während der Brutzeit einzustufen. Die Brutplätze liegen mindestens 1.800 m von der geplanten Trasse entfernt, so dass unter diesem Gesichtspunkt keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Allerdings liegt zumindest einer der bekannten Horststandorte in einer Entfernung von unter 2.500 m, was üblicherweise den Hauptnahrungsräumen entspricht. Wie oben bereits dargelegt, handelt es sich bei dem Vorhabensbereich aufgrund der Landschaftsausstattung nicht um einen potenziellen Hauptnahrungsraum. Auch liegt die Trasse nicht zwischen einem der bekannten Horstplätze und einem potenziellen Hauptnahrungsraum. Von daher ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Uhu im niedrigen Suchflug die Trasse überquert, als sehr gering einzustufen. In diesem Punkt besteht also kein signifikantes Kollisionsrisiko für den Uhu.

Dennoch ist der Vorhabensbereich zum erweiterten Nahrungsraum zu zählen, so dass hier grundsätzlich ein Uhu auf Nahrungssuche vorkommen kann. Unter diesem Gesichtspunkt sind vor allem die Individuen zu betrachten, die an der Straßentrasse nach Aas suchen. Das damit verbundene Kollisionsrisiko ist in Bezug zu der deutlichen Vorbelastung dieses Raumes mit Hauptverkehrsstraßen zu sehen. So besteht dieses Risiko aufgrund der stark frequentierten Straßen im Landschaftsraum bereits heute. In der Umgebung sind mit der B 240, der B 64 und der L 484 bereits jetzt drei stark befahrene Straßen im Landschaftsraum vorhanden, die zum Teil deutlich geringere Abstände zu den bekannten Horststandorten haben. Durch den Bau der Ortsumgehung werden etwa 2,4 km Straße innerhalb des Vogelschutzgebietes dazu kommen. Da sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem jetzigen Zustand nicht signifikant erhöht, sondern sich gegebenenfalls nur verlagert, ist nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen.

Da der Standarddatenbogen den Erhaltungszustand des Uhus im Gebiet mit „gut“ bewertet, ist kein spezieller Handlungsbedarf erkennbar, der es zwingend erforderlich machen würde, bestehende Beeinträchtigungen abzustellen oder neue Uhu-Habitats zu entwickeln.

Zusammenfassend führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der den Uhu betreffenden Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes.

Der **Schwarzstorch** brütet nicht im Vorhabensbereich Der nächstgelegene bekannte Brutplatz liegt in den störungsarmen Waldflächen am Südrand vom Hils. Die Entfernung zwischen dem Vorhabensbereich und dem Brutplatz beträgt etwa 2 bis 2,5 km. Ein weiterer Standort liegt in den Waldflächen am Vogler. Die Entfernung zwischen Vorhaben und dem Standort beträgt hier mindestens 4 km. Beeinträchtigungen der Brutplätze durch das Vorhaben sind aufgrund der Entfernung und der Lage der Horste im Waldbereich nicht zu befürchten.

Der Schwarzstorch ist als Nahrungsgast an der Lenne und an der Ruthe dokumentiert. Die Ruthe wird bei Holzen von dem Vorhaben gequert. In diesem Bereich weist die Ruthe aufgrund ihrer Struktur (Ackerflächen bis dicht an den Uferand, fehlende Randstreifen, wenig deckende Gehölze) und der Nähe zu Sied-

lungsflächen nur eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch auf. Durch den Bau der Ortsumgehung werden die bisher halbwegs störungsfreien Bereiche der Ruthe durch den Straßenverkehr beeinträchtigt. Neben der Zerschneidung der Ruthe in der Nähe der Ortschaft Holzen liegen weitere Teile der Ruthe-Aue im direkten Verlärmungsbereich der Trasse. Von daher wird die Ruthe als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch entwertet. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Ruthe und der Entfernung zu den Horststandorten wird diese Beeinträchtigung als geringfügig bewertet.

Die Lenne-Aue wird aufgrund der Entfernung vom mindestens 300 m zur Trasse in ihrer bisherigen Funktion als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch nicht zusätzlich durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Eine Zerschneidung von elementaren Bestandteilen der Schwarzstorchreviere ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es werden keine regelmäßig zurückgelegten Flugwege beeinträchtigt. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist aufgrund der Flughöhe der Tiere nicht zu erkennen.

Bezüglich der Entwicklung von geeigneten Habitaten hat der Vorhabensbereich aufgrund von fehlenden Waldflächen und großen störungsfreien Räumen schon jetzt nur ein geringes Entwicklungspotenzial für den Schwarzstorch.

Zusammenfassend führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der den Schwarzstorch betreffenden Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes.

Der **Schwarzspecht** wurde im Vorhabensbereich nicht nachgewiesen. Wald- oder Gehölzbestände, die als Habitat für den Schwarzspecht geeignet sein könnten, sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Das nächstgelegene Waldgebiet sind die Wälder am Ith mit einer Entfernung von mehr als 600 m. Aufgrund der fehlenden Eignung des Vorhabensbereiches als Nahrungshabitat ist auch nicht mit einem regelmäßigen Vorkommen als Nahrungsgast zu rechnen. Von daher sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den Schwarzspecht auszuschließen.

Der **Neuntöter** ist im Vorhabensbereich nicht nachgewiesen worden. Bei dem Vorhabensbereich handelt es sich fast ausschließlich um großflächige, intensiv genutzte Ackerflächen. Lediglich in kleineren Teilbereichen ist die Landschaft strukturreicher. Aufgrund der vorhandenen Landschaftsstruktur im Einwirkungsbereich ist mit einem Vorkommen des Neuntöters als Brutvogel nicht zu rechnen. Auch hinsichtlich der Eignung als Nahrungsraum weist der Vorhabensbereich aufgrund der Landschaftsstruktur eine geringe Eignung als Teilhabitat für den Neuntöter auf. Aus diesem Grund sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den Neuntöter auszuschließen.

Der **Schwarzmilan** wurde im Vorhabensgebiet nicht nachgewiesen. Bekannte Horststandorte befinden sich an der Weser bei Hehlen und Polle (außerhalb des Vogelschutzgebietes) sowie am Südrand des Voglers. Der Abstand zwischen den bekannten Brutplätzen und dem Vorhaben beträgt mehr als 6 km Luftlinie. Da geeignete Nahrungshabitate (Flussauen, größere Gewässer) im Vorhabensbereich nicht zu finden sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den Schwarzmilan auszuschließen.

Die nächst gelegenen Horststandorte des **Rotmilans** befinden sich in einer Entfernung von etwa 1.000 m zum Vorhaben (Waldrand am Ith, Kappenberg). Aufgrund der Entfernung sind Störungen am Brutplatz nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden für den Rotmilan zwar die Nahrungsflächen durch den Entzug von landwirtschaftlicher Fläche vermindert, aufgrund der Größe der Reviere der Rotmilane wirkt sich dieser lokale Verlust aber nicht erheblich aus.

Der Rotmilan wird häufig Opfer von Kollisionen mit dem Straßenverkehr, da er gezielt nach Aas an den Verkehrswegen sucht. Verkehrswege in Horstnähe (unter 500 m) sind aufgrund des besonders hohen Kollisionsrisikos für die Jungvögel und der möglichen Beeinträchtigung von horstnahen Nahrungsräumen in der Brutzeit als besonders erheblich einzustufen. Da die geplante Trasse eine Entfernung von etwa

1.000 m zu den bekannten Horststandorten einhält, ist in diesem Punkt keine Beeinträchtigung zu erwarten.

Das Kollisionsrisiko ist in Bezug zu der deutlichen Vorbelastung des Raumes mit Hauptverkehrsstraßen zu sehen. So besteht dieses Risiko aufgrund der stark frequentierten Straßen (B 240, B 64 und L 484) im Landschaftsraum bereits heute. Durch den Bau der Ortsumgehung werden etwa 2,4 km Straße innerhalb des Vogelschutzgebietes dazukommen. Da sich das Kollisionsrisiko gegenüber dem jetzigen Zustand nicht signifikant erhöht, sondern sich gegebenenfalls nur verlagert, ist nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen.

Da der Standarddatenbogen den Erhaltungszustand des Rotmilans im Gebiet mit „gut“ bewertet, ist kein spezieller Handlungsbedarf erkennbar, der es zwingend erforderlich machen würde, bestehende Beeinträchtigungen abzustellen oder neue Rotmilan-Habitats zu entwickeln.

Aufgrund der Höhe der Beutesuchflüge des Rotmilans spielen Kollisionen beim Beutesuchflug keine Rolle. Zusammenfassend führt das Vorhaben zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der den Rotmilan betreffenden Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes.

Der **Grauspecht** wurde im Vorhabensbereich nicht nachgewiesen. Waldbestände, die als Habitat für den Grauspecht geeignet sein können, sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Das nächstgelegene Waldgebiet sind die Wälder am Ith mit einer Entfernung von mehr als 600 m. Aufgrund der fehlenden Eignung des Vorhabensbereiches als Nahrungshabitat ist auch nicht mit einem regelmäßigen Vorkommen als Nahrungsgast zu rechnen. Von daher sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für den Grauspecht auszuschließen.

Der **Eisvogel** ist weder im Standarddatenbogen als wertbestimmend genannt noch wird er in einer Zusammenstellung der Fachbehörde für Naturschutz vom 01.06.2009 als wertbestimmend eingestuft. Auch gibt es keine Schutzgebietsverordnung, die den Eisvogel als maßgeblich für die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes einstuft. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich Betrachtungen zur Verträglichkeit des Vorhabens in Bezug auf den Eisvogel im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG.

Zusammenfassend kann für die Arten Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Grauspecht (*Picus canus*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*) eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Für die Arten Uhu, Rotmilan und Schwarzstorch ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszuschließen. Die Vorhabenträgerin hat Projekte und Pläne recherchiert, die möglicherweise kumulierend wirken könnten. Die übrigen festgestellten Vorhaben (Ortsumgehung Negenborn, Ithquerung B 240, Ortsumfahrung Eschershausen) sind noch nicht in gleicher Weise planerisch verfestigt wie das hier zu betrachtende Vorhaben, so dass die Berücksichtigung kumulierender Wirkungen im vorliegenden Fall verzichtbar ist. Bei der Überprüfung von möglichen kumulativen Beeinträchtigungen sind somit keine Projekte oder Pläne festgestellt worden, die im Zusammenwirken mit dem Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes führen könnten.

Das Vorhaben stellt somit zusammengefasst keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Sollingvorland“ dar, so dass eine Unzulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht vorliegt.

#### 2.2.2.4.4 Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG und NAGBNatSchG

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine per Gesetz, Verordnung oder Satzung ausgewiesenen Nationalparke, Nationalen Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützten Landschaftsbestandteile oder Naturparke. Das einzige vorhandene Naturdenkmal (Linde im Bereich von Wickensen – ND-HOL 64) ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### 2.2.2.4.5 Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Die Liste der gesetzlich geschützten Biotope wird durch § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG noch hinsichtlich der hochstaudenreichen Nasswiesen, Bergwiesen sowie der natürlichen Höhlen und Erdfälle ergänzt.

Im vorliegenden Fall wird eine 310 m<sup>2</sup> große Nasswiese zerstört, die unter das Schutzregime des § 30 BNatSchG fällt. Da die Zerstörung ausgleichbar ist und durch die Maßnahme A18 ausgeglichen wird, kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 1 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden. Die Maßnahme A18 sieht unter anderem die Neuentwicklung einer Nasswiese vor.

Der § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG stellt im Außenbereich gelegene Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen) als geschützte Landschaftsbestandteile pauschal unter Schutz.

Im vorliegenden Fall werden vorhabensbedingt etwa 22.930 m<sup>2</sup> Ruderalfluren, halbruderale Gras- und Staudenfluren und Hecken sowie mesophile Grünländer umgewandelt, die unter den Pauschalschutz als geschützte Landschaftsbestandteile fallen. Eine Befreiung von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG zugelassen werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Hinzu kommt, dass die Biotopverluste ausgeglichen oder ersetzt werden, so dass in mindestens gleichem Flächenumfang neue Flächen entstehen, die zukünftig dem Pauschalschutz nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG unterliegen.

#### 2.2.2.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts.

##### 2.2.2.4.6.1 Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot in Bezug auf Tiere

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet es, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzrodungen und sonstige Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme V<sub>CEF01</sub>) stellen sicher, dass keine Eier oder Jungvögel, die sich noch nicht durch Flucht entziehen können, getötet werden. Dieses betrifft die Feldvögel Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel und Rebhuhn sowie Kuckuck, Kleinspecht, Turteltaube und allgemein verbreitete Brutvogelarten der Wälder und baumreichen Gehölze, der Stauden- und Ruderalfluren, des landwirtschaftlich geprägten Offenlandes, der Siedlungen und Grünanlagen sowie der Gewässer.

Für die Arten Uhu und Rotmilan kommt es nicht zu einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko, weil vorrangig genutzte Nahrungshabitate nicht betroffen sind und weil aufgrund der stark frequentierten Straßen (B 240, B 64 und L 484) im Landschaftsraum bereits heute in großem Umfang Verkehre vorhanden sind. Durch den Bau der Ortsumgehung verlagern sich die Verkehre gegebenenfalls nur, so dass nicht von einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos auszugehen ist.

Baumkontrollen im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung (Maßnahme V<sub>CEF26</sub>) stellen sicher, dass bei Fällungs- und Rodungsarbeiten keine in den Bäumen möglicherweise vorhandenen Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Das betrifft die Arten Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus.

Die Brückenbauwerke im Bereich Wirtschaftsweg „Am Krümpel“ und im Bereich der Ruthequerung werden so dimensioniert, dass die Tiere die Straße unterfliegen können (Maßnahme V<sub>CEF</sub>27), so dass Kollisionen von Kraftfahrzeugen mit Vögeln oder Fledermäusen soweit vermieden werden, dass das allgemeine Lebensrisiko der Tiere nicht erhöht wird. Das betrifft die Arten Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großes Abendsegler, Raauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus sowie Eisvogel und Kleinspecht und allgemein verbreitete Brutvogelarten der Gewässer.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Vögel und Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

#### 2.2.2.4.6.2 Störungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzrodungen und sonstige Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme V<sub>CEF</sub>01) stellen sicher, dass erhebliche Störungen während der besonders sensiblen Brutzeit der Vögel vermieden werden und die Tiere kleinräumig ausweichen können. Dieses betrifft die Feldvögel Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel und Rebhuhn sowie Kuckuck, Kleinspecht, Turteltaube und allgemein verbreitete Brutvogelarten der Wälder und baumreichen Gehölze, der Stauden- und Ruderalfluren, des landwirtschaftlich geprägten Offenlandes, der Siedlungen und Grünanlagen sowie der Gewässer.

Baumkontrollen im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung (Maßnahme V<sub>CEF</sub>26) stellen sicher, dass bei Fällungs- und Rodungsarbeiten keine in den Bäumen möglicherweise vorhandenen Fledermäuse erheblich gestört werden. Das betrifft die Arten Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großes Abendsegler, Raauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus.

Eine Störung von Nahrungs- und Jagdlebensräumen erfüllt nur dann einen Verbotstatbestand im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2, wenn es sich dabei um einen funktional wesentliches Jagd- oder Nahrungshabitat handelt. Vor diesem Hintergrund und der Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (ausreichende Dimensionierung der Durchlässe an Ruthe und „Am Krümpel“, Maßnahme V<sub>CEF</sub>27) ist festzustellen, dass die vorhabensbedingten Störungen das Maß der Erheblichkeit nicht erreichen. Das betrifft die Arten Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großes Abendsegler, Raauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus.

In Bezug auf die Feldlerche stellt die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub>25 mit der Anlage von Brachestreifen gleichzeitig eine geeignete Vorkehrung dar, um sicherzustellen, dass vorhabensbedingte erhebliche Störungen vermieden werden, denn eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Durch die Verlagerung der Brutplätze der Feldlerche in Folge der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub>25 können die Tiere den vorhabensbedingten Störungen ausweichen.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Vögel und Fledermäuse ist nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

#### 2.2.2.4.6.3 Naturentnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zeitliche Beschränkungen für Gehölzrodungen und sonstige Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme V<sub>CEF</sub>01) stellen sicher, dass keine Vogelnester während der Brutsaison beschädigt oder zerstört werden. Dieses betrifft die Feldvögel Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel und Rebhuhn sowie allgemein verbreitete Brutvogelarten. Die Beseitigung von Nestern außerhalb der Brutsaison bei Arten, die jährlich neue Nester bauen, fällt nicht unter die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. In Gehölzen oder Säumen brütende Vogelarten wie Kuckuck und Rebhuhn sowie allgemein verbreitete Brutvogelarten der Wälder und baumreichen Gehölze, der Stauden- und Ruderalfluren, des landwirtschaftlich geprägten Offenlandes, der Siedlungen und Grünanlagen sowie der Gewässer können angesichts der nur geringen Flächenbetroffenheit kleinräumig ausweichen, da Ausweichlebensräume in hinreichendem Umfang vorhanden sind. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

In Bezug auf die Feldlerche führt das Vorhaben dazu, dass es in Folge des Meideverhaltens der Tiere zu einem Ausfall von 19 Brutpaaren kommt. Damit werden indirekt 19 Lebensstätten der Feldlerche untauglich gemacht und damit zerstört. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen. Im Rahmen der Maßnahme A<sub>CEF</sub>25 werden in einem Raum von etwa 63 ha Brachestreifen von insgesamt 2.530 m Länge und 10 m Breite (2,5 ha) dauerhaft angelegt und in geeigneter Weise gepflegt, so dass davon auszugehen ist, dass sich die Siedlungsdichte der Feldlerche in diesem Raum um 19 Paare erhöht, so dass die ökologische Funktion der vom dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Wachtel ist mit zwei Brutpaaren vom Vorhaben betroffen. Angesichts der benachbart ausgedehnt vorhandenen Ackerflächen mit gleich guter Habitateignung, die aktuell aber nicht bereits von Wachteln besiedelt sind, ist für die Tiere ein kleinräumiges Ausweichen möglich, so dass die ökologische Funktion der vom dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit anderer europäisch geschützter Tierarten als Vögel und Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Europäisch geschützte Pflanzenarten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BNatSchG sind somit nicht erfüllt. Da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, liegt bei nicht europäisch geschützten Arten kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

#### 2.2.2.4.6.4 Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG lassen sich durch geeignete Schutzmaßnahmen sowie durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vollständig vermeiden.

### 2.2.2.5 UVP

### **2.2.2.5.1 Allgemeines**

Für das Bauvorhaben ist nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG i. V. m. §§ 2 und 3 sowie 3a - 3f des UVPG i. V. m. Nr. 14 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese kann nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17a FStrG.

Auf Grundlage der Unterlagen gem. § 6 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und - nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand - eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 12 UVPG.

### **2.2.2.5.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)**

#### **2.2.2.5.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt**

Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unterschieden. Baubedingte Auswirkungen bestehen in der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme, der Bodenverdichtung durch den Baubetrieb, den Emissionen von Schadstoffen im Rahmen des Baustellenverkehrs und der Materiallagerung, dem Baulärm und den Störungen durch anwesende Menschen und den Baustellenverkehr. Anlagebedingte Auswirkungen bestehen in Form einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die neuen Anlagen und deren visuelle Wirkung. Betriebsbedingte Auswirkungen bestehen in Form von Lärm- und Lichtemissionen, Emissionen von Abgasen, Erschütterungen und optisch wahrnehmbaren Bewegungen durch den Verkehr und im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten.

Potenziell betroffen von den vorhabensbedingten Auswirkungen sind sämtliche Umweltschutzgüter. Der Mensch ist durch die Beeinträchtigung der Erholungseignung des Raumes und der Wohnfunktion betroffen. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch den Verlust oder die Schädigung von Individuen und Lebensräumen sowie durch Störwirkungen betroffen sein. Die Funktion des Bodens kann durch Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung oder Anreicherung mit Schadstoffen beeinträchtigt werden. Die Wasserqualität kann beeinträchtigt, die Grundwasserneubildungsrate reduziert und der Hochwasserabfluss beeinflusst werden. Mikroklimatisch kann es Veränderungen geben und die Luftqualität kann beeinträchtigt werden. Kultur- und sonstige Sachgüter können zerstört oder beschädigt werden.

#### **2.2.2.5.2.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes**

Der Untersuchungsraum wurde entsprechend der Reichweite der potenziellen vorhabensbedingten Umweltauswirkungen abgegrenzt. Er umfasst die vom Vorhaben beanspruchten Flächen zuzüglich eines 300 m breiten Streifens beiderseits der geplanten Straße. Der Untersuchungsrahmen umfasst für das Schutzgut Mensch eine Auswertung der 1997 vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie sowie die Ermittlung des gegenwärtigen Wohngebäudebestandes. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erfolgten Bestandsaufnahmen der Brutvögel, der Fledermäuse, der Heuschrecken, der Tagfalter, der Gewässerfauna, der Farn- und Blütenpflanzen der niedersächsischen Roten Liste sowie der Biotoptypen und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Da auf Erhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie zurückgegriffen werden konnte, wurden die ergänzenden Bestandsaufnahmen in einer vereinfachten stichprobenartigen Erhebung durchgeführt. Die Bestandserhebungen zur Fauna und Flora erfolgten im Jahr 2007 mit einzelnen Nacherhebungen 2008. Die Biotoptypenkartierung wurde ebenfalls

2007 durchgeführt und 2012 aktualisiert. Zum Schutzgut Landschaft erfolgte eine Erfassung der wesentlichen Landschaftselemente durch Geländebegehung. Zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft sowie Kultur- und Sachgüter wurden vorhandene Daten ausgewertet und die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung sowie Biotoptypenkartierung interpretiert.

#### 2.2.2.5.2.3 Beschreibung der Schutzgüter

Im Einzelnen stellen sich die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Schutzgüter im Untersuchungsraum im Ist-Zustand wie folgt dar:

#### **Mensch**

Maßgeblich für die Beschreibung des Zustandes des Menschen als Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der vom Menschen für seinen Aufenthalt üblicherweise genutzte Raum. Wohngebiete liegen im Bereich der Ortschaft Scharfoldendorf im Norden, im Bereich der Stadt Eschershausen im Westen und im Süden, im Bereich der Ortschaft Wickensen im Süden sowie im Bereich der Ortschaft Holzen im Osten. Geplante umfangreiche Wohnbebauungen liegen westlich der B 240 zwischen Scharfoldendorf und Eschershausen, am Othberg und nördlich des Bruchweges. Im Süden von Eschershausen am Hang des Stadtberges sind ebenfalls Wohnbau- und kleinflächig auch gemischte Bauflächen geplant. Der Othberg und die Bauflächen nördlich des Bruchweges sind inzwischen fast vollständig bebaut, nur westlich der B 240 sind möglicherweise noch umfangreiche Siedlungserweiterungen durch Wohnbebauung zu erwarten.

Zu den Landschaftsbildräumen mit guter Erholungseignung zählt die Lenne-Aue zwischen Scharfoldendorf und Eschershausen. Die Landschaftsräume Ruthe-Aue mit Offenlandschaft zwischen Holzen, Eschershausen und Wickensen sowie der Mühlberg und Wickensen mit Teilen der angrenzenden Lenne-Aue weisen eine mittlere Erholungseignung auf, während bei den Landschaftsräumen „Lenne-Aue nordwestlich von Scharfoldendorf“ und „untere Hangbereiche des Iths“ eine mäßige bis geringe Erholungseignung zu verzeichnen ist.

#### **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Insgesamt wurden 62 Brutvogelarten nachgewiesen. Die Brutvogel-Gemeinschaft setzt sich insbesondere aus Arten der offenen, strukturarmen und der halboffenen Feldflur sowie im Bereich von Hecken und Siedlungsrändern aus Arten der gehölzbestimmten Feldflur zusammen. Im Bereich größerer Feldgehölze wird das Artenspektrum ergänzt durch typische Arten der Wälder und Feldgehölze. Als charakteristische Arten mit enger Bindung an Fließgewässer sind der Eisvogel und die Wasseramsel hervorzuheben.

Im Untersuchungsgebiet sind sieben Fledermausarten zweifelsfrei bis auf Artniveau bestimmt worden. Die mit Abstand am häufigsten erfasste Art ist die Zwergfledermaus. Ebenfalls regelmäßig wurde die Wasserfledermaus festgestellt. Für beide Arten stellen vor allem die gewässerbegleitenden Gehölzbestände an der Ruthe und der Lenne sowie die wegebegleitenden linearen Gehölzstrukturen geeignete Jagdhabitate dar. Für die Zwergfledermaus sind zudem die strukturreichen Siedlungsränder wichtige Lebensräume mit Quartier- und Nahrungshabitaten. Bei den anderen im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten wurden unregelmäßig jagende Einzeltiere erfasst. Aufgrund der vereinzelt Erfassung der Arten ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet lediglich als unregelmäßiges Nahrungshabitat genutzt wird. Quartierstandorte sind nicht festgestellt worden. Bei einigen Arten ist die Nutzung höhlenreicher Altbäume mit einem Stammdurchmesser von über 50 cm als Quartier vor allem in Gewässernähe nicht ganz ausgeschlossen. Von dem Vorhaben sind nur wenige Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm betroffen. Diese Bäume im Bereich der geplanten Trasse sind visuell auf mögliche Höhlen und Spaltenverstecke für Fledermausquartiere abgesucht worden. Relevante Baumhöhlen oder Baumstrukturen konnten dabei nicht festgestellt werden.

Im Untersuchungsgebiet gibt es Unterstände und diverse Wechselbeziehungen von Reh- und Schwarzwild.

Im Untersuchungsgebiet wurden acht Heuschreckenarten nachgewiesen. Sieben zählen zu den weit verbreiteten und häufigen Arten. Die in Niedersachsen gefährdete Säbeldornschröcke (*Tetrix subulata*) wurde in geringer Zahl in den Feuchtwiesen bei Wickensen festgestellt.

Die Tagfalterfauna des Untersuchungsgebietes ist durchschnittlich artenreich. Es konnten sechs Arten der regionalen beziehungsweise landes- und bundesweiten Roten Liste einschließlich Vorwarnliste nachgewiesen werden.

Die erfassten Fließgewässerorganismen an der Ruthe und deren Nebengewässern deuten eine gute biologische Gewässergüte an. Die in den oberen Abschnitten geringe Artenvielfalt sowie das geringe Vorkommen gewässermorphologisch anspruchsvoller und spezialisierter Arten spiegelt das oftmals geringe Angebot naturnaher Fließgewässerstrukturen wieder, welches sich in den untersten Untersuchungsabschnitten verbessert.

Der auf Vorkommen von Fischen und Rundmäulern untersuchte Graben südlich der Ruthe weist keinen Fischbestand auf. Die Besiedlung der Ruthe durch Groppe und Bachforelle entspricht weitgehend der potenziellen Artengemeinschaft eines naturnahen Mittelgebirgsbaches. Die geringe Dichte an Groppen und Forellen und die geringe Anzahl an letztjährigen Jungfischen spiegelt allerdings deutlich die strukturellen Mängel der Ruthe wider.

Im Untersuchungsgebiet wurde nur ein Stillgewässer festgestellt. Das Gewässer hat aufgrund seiner Nutzung und seiner Struktur keine Bedeutung als Amphibienlebensraum.

Die floristische Kartierung erbrachte einen Nachweis des nach niedersächsischer Roter Liste gefährdeten Sumpfblothaues (*Potentilla palustris*) auf einer Nassgrünlandfläche am Wirtschaftsweg „Am Krümpel“.

Die Biotoptypenausstattung des Untersuchungsgebietes wird großflächig von Ackerflächen geprägt. Ruderalfluren sowie halbruderaler Gras- und Staudenfluren kommen mit geringen Flächenanteilen vor. Das Grünland ist überwiegend als Intensivgrünland ausgeprägt. Kleinflächig ist mesophiles sowie Feucht- und Nassgrünland vorhanden. In einem Biotopkomplex östlich der L 484 ist kleinflächig ein Hochstaudensumpf nährstoffreicher Standorte erfasst worden. Ein Stillgewässer befindet sich westlich von Scharfoldendorf. Hierbei handelt es sich um einen Absetzteich der Kläranlage. Fließgewässer sind zahlreich als kleinere Bäche und Gräben vorhanden. Gebüsche und sonstige Gehölzbestände sind im gesamten Untersuchungsgebiet in verschiedensten Ausprägungen vorhanden. Waldflächen hingegen sind nur sehr kleinflächig am südlichsten Rand im Bereich des Mühlberges zu finden. Hier stocken auf den Hängen des Mühlberges überwiegend Fichtenforste. Auf der Westseite des Mühlberges sind außerdem kleinflächig Laubforste aus einheimischen Arten vorhanden.

## **Boden**

Innerhalb des Untersuchungsraumes treten an Bodentypen Gley-Braunauenböden, Pseudogley-Parabraunerde, Kolluvium, unterlagert von Pseudogley-Parabraunerde sowie Pelosol-Pseudogley auf. Die Gley-Braunauenböden sind Böden mit besonderen extremen Standorteigenschaften. Aufgrund der überwiegend intensiven ackerbaulichen Nutzung des Untersuchungsgebietes und durchgeführter Entwässerungsmaßnahmen sind naturnahe Böden nur sehr kleinflächig vorhanden. Die Böden zeichnen sich durch Bodenarten mit hoher bis sehr hoher Wassererosionsanfälligkeit aus.

## **Wasser**

Aufgrund der Geländemorphologie und der vorliegenden Bodentypen ist vor allem im Niederungsbereich von Lenne und Ruthe und in den Einschnittsbereichen mit oberflächennahen Grundwasservorkommen zu rechnen. Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes weist eine hohe Grundwasserneubildungsra-

te von über 200 bis 300 mm pro Jahr auf. Der wesentliche Teil des Untersuchungsgebietes weist eine geringe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Stoffeinträgen auf. Im nordwestlichen und südwestlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes ist dagegen die Verschmutzungsempfindlichkeit als mittel eingestuft worden. Ebenfalls von einer mittleren Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen ist für die Niederungsbereiche der Lenne und Ruthe auszugehen.

Der Untersuchungsraum gehört zum Einzugsgebiet der Lenne, einem Gewässer II. Ordnung. Die Lenne verläuft nur im Randbereich durch das Untersuchungsgebiet und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Neben der Lenne ist mit der Ruthe ein weiteres prägendes Fließgewässer vorhanden. Auch die Ruthe ist ein Fließgewässer II. Ordnung. Sie verläuft quer durch das Untersuchungsgebiet. Beide Gewässer sind in der Vergangenheit anthropogen stark verändert worden und weisen einen überwiegend begradigten Verlauf auf. Trotzdem sind an beiden Gewässern naturnahe beziehungsweise bedingt naturnahe Strukturen festzustellen. Die Lenne wird als Hauptgewässer, die Ruthe als Nebengewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems geführt. Neben diesen beiden größeren Gewässern wird das Gebiet von mehreren, temporär trocken fallenden Gewässern durchzogen.

Die Ruthe weist im Untersuchungsgebiet eine Gewässergüte I - II (gering belastet) auf. Die Lenne ist der Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) zuzuordnen. Die Gewässerstruktur der Lenne ist im Vorhabensbereich zwischen der Strukturgüteklasse 3 (mäßig veränderte Gewässerabschnitte) bis zur Strukturgüteklasse 5 (stark veränderte Gewässerabschnitte; Ortslage Eschershausen) zu bewerten.

Im Untersuchungsgebiet befindet sich nur ein Stillgewässer. Es handelt sich um den naturfernen Absetzteich der Kläranlage.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Wasser- und Stoffretention sind die Dauergrünlandflächen. Ferner ist der bewaldete Mühlberg bei Wickensen zu den Bereichen mit besonderer Funktionsfähigkeit zu zählen.

## **Klima**

Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt um 9 °C und die jährliche Niederschlagssumme beträgt rund 750 bis 800 mm. Hinsichtlich der Niederschlagsverteilung ist das Maximum im Sommerhalbjahr festzustellen. Das Klima wird durch Relief, Hangneigung, Höhenlage sowie Nutzungs- und Vegetationsstruktur kleinräumig beeinflusst. Es wird überwiegend den in ihrer Leistungsfähigkeit mäßig eingeschränkten Freilandklimaten zugeordnet. Als besonders bedeutsam für den Klimaausgleich sind die Waldbestände von Ith, Homburg und Vogler einzustufen.

## **Luft**

Während die oberen Hanglagen des Iths aufgrund der Hangneigung und der Hanglänge als Kaltluftentstehungs- beziehungsweise als Kaltluftabflussgebiete (Frischluftzufuhr) anzusehen sind, sind in den Tallagen der Lenne und in der Beckenlage zwischen Holzen und Wickensen Kaltluftammelgebiete zu finden. Die Niederung der Ruthe und die Lenne-Aue sind als Kaltluftammelgebiet der Tallagen und Niederungen gekennzeichnet.

## **Landschaft**

Folgende Landschaftsbildtypen sind innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden: Unterhang Ith und Offenland zwischen Eschershausen und Holzen (intensiv ackerbaulich genutzt), Niederungsbereich der Ruthe (mäßig strukturreich), Lenneniederung nordwestlich Scharfoldendorf, Kerbtal nordöstlich Scharfoldendorf (strukturreich), von Grünland geprägte Bereiche um Wickensen/Lenneniederung sowie Siedlungen. Neben den genannten Landschaftsbildtypen sind landschaftsbildprägende Einzelemente und -strukturen bestimmend für das Landschaftsbild. Hierzu zählen vor allem die wege- und gewässerbegleitenden Baum- und Gehölzstrukturen, insbesondere entlang der Fließgewässer sowie im Bereich der land-

wirtschaftlichen Gehöfte und des Bahndammes. Weiterhin gehören die geomorphologischen Strukturen zu landschaftsbildprägenden Elementen. Ebenfalls eine besondere Bedeutung haben die vielfältigen Landschaftsstrukturen in dem Kerbtal nördlich von Scharfoldendorf. Im südlichen Plangebiet sind die Waldflächen am Mühlberg und die strukturreichen Siedlungsränder und Einzelgehöfte von Wickensen von Bedeutung für das Landschaftsbild.

### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Wichtige Elemente der historischen Kulturlandschaft sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden. An der Ruthe zwischen Scharfoldendorf und Holzen sowie am Ortsrand von Holzen sind Standorte von ehemaligen Flachsrotten zu finden. Einige archäologischen Funde sind im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Steinbeil (Jungsteinzeit), verschiedene Rechteckbeile (Jungsteinzeit), Klingenartefakte (Jungsteinzeit) sowie Keramikscherben (Mittelalter).

Als Sachgüter sind Wohnhäuser und sonstige Gebäude, landwirtschaftliche Produktionsanlagen, land- und forstwirtschaftliche Produktionsflächen, Gewerbebetriebe, Verkehrswege sowie vorhandene Leitungen zu nennen.

#### **2.2.2.5.2.4 Beschreibung der Umweltauswirkungen**

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter ist in den Antragsunterlagen unterschieden worden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen.

### **Schutzgut Mensch**

In Bezug auf das Schutzgut Mensch ist das Vorhaben mit folgenden Umweltauswirkungen verbunden:

- Bau- und betriebsbedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, dabei Überschreitung immissionsrechtlich vorgegebener Lärmgrenzwerte gemäß 16. BImSchV bei Einzelgebäuden (Ortsausgang Eschershausen/Wickensen),
- verkehrsbedingte Schadstoffemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion,
- Beeinträchtigung der Erholungseignung durch Überformung des Landschaftsbildes.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Vorhaben führt zu folgenden Biotopverlusten beziehungsweise -schädigungen: 20.020 m<sup>2</sup> Hecken und Ruderalfluren sowie halbruderaler Gras- und Staudenfluren, 86 Einzelbäume, 1.300 m<sup>2</sup> trockene Ruderalfluren, 310 m<sup>2</sup> nährstoffreiches Nassgrünland, 1.430 m<sup>2</sup> mesophiles Grünland, 700 m<sup>2</sup> Fließgewässer und uferbegleitende Gehölze sowie weitere Flächen mit Acker- und artenarmer Grünlandvegetation.

Weiterhin ist ein Wuchsort von Pflanzen der niedersächsischen Roten Liste betroffen (Sumpfbloodaue).

In Bezug auf Tiere ergeben sich folgende Beeinträchtigungen: Beeinträchtigung eines Brutrevieres des Kleinspechtes, Verlust von 19 Brutrevieren der Feldlerche, baubedingte Beeinträchtigung von Bruthabitaten der Feldlerche, 8,6 ha Beeinträchtigung von Kleintieren durch die Mikroklimaschwelle und den Anlockeffekt des Asphaltbelages, Kollision von Vogel- und Fledermausarten mit dem Straßenverkehr im Bereich „Am Krümpel“ sowie in der Niederung der Ruthe, Beeinträchtigung des Kerbtals „Am Krümpel“ sowie der Ruthe als biotopvernetzendes Element, auf 2,02 ha Unterbrechung biotopvernetzender Wirkungen der Ruderalfluren und Gebüschreihen sowie Verlust von Teillebensräumen für die Kleinvogelwelt, Verlust potenzieller Winterquartiere von Fledermäusen und Unterbrechung der biotopvernetzenden Wirkung durch den Verlust von 86 Einzelbäumen, 1.300 m<sup>2</sup> Habitatverluste für Schmetterlinge in Form trockener Ruderalfluren sowie Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen von Reh- und Schwarzwild.

Bestandteile des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 sind im Umfeld in Form von drei Schutzgebieten vorhanden. Nördlich des Vorhabens befindet sich der Höhenzug Ith, der zu großen Teilen als FFH-Gebiet ausgewiesen ist. Für das FFH-Gebiet Nr. 114 „Ith“ (DE 3823-301) können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden, da die Vorhabenswirkungen nicht bis zum FFH-Gebiet reichen. Die Entfernung zwischen dem Einwirkungsbereich der geplanten Trasse und dem Rand des FFH-Gebietes beträgt mindestens 600 m (Abstand zur Trasse mindestens 900 m).

Das FFH-Gebiet Nr. 391 „Lenne“ (DE 4023-322) liegt mit mindestens 250 m von der geplanten Trasse entfernt. Direkte Flächeninanspruchnahmen von Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-RL oder von Teilhabitaten der relevanten Arten des Anhanges II (Groppe) sind durch das Vorhaben nicht gegeben. Auch über den Wirkungspfad Wasser sind aufgrund der bei der Straßenplanung vorgesehenen Wasserbehandlung mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Lenne“ ausgeschlossen.

Die für die Erhaltungsziele relevanten Vogelarten des Vogelschutzgebietes V68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) werden durch das Vorhaben gar nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. So kann für die Arten Uhu, Rotmilan und Eisvogel eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Für den Schwarzstorch ist lediglich in Bezug auf die Nahrungshabitats durch die Entwertung der Ruthe ein geringer Beeinträchtigungsgrad festzustellen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete. Per Verordnung oder Satzung geschützte Landschaftsbestandteile sind ebenfalls nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet ist nur ein Naturdenkmal zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich um eine Linde im Bereich von Wickensen (ND-HOL 64). Das Naturdenkmal ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Nach § 30 BNatSchG oder § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope werden in geringem Umfang vorhabensbedingt zerstört: 310 m<sup>2</sup> Nassgrünland.

Zu den pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen gehören nach § 22 NAGBNatSchG alle Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen und die keiner wirtschaftlichen Nutzung (Ödland) unterliegen oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen). Dies bedeutet, dass alle im Untersuchungsraum befindlichen Ruderalfluren, halbruderalen Gras- und Staudenfluren und Hecken sowie mesophilen Grünländer zu den pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen gehören. Ein Teil dieser Flächen wird vorhabensbedingt umgewandelt (etwa 22.930 m<sup>2</sup>).

Natürliche Lebensräume im Sinne von § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL) treten im Untersuchungsgebiet zwar auf (Lebensraumtyp 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren entlang der Ruthe im Bereich der L 484 und Lebensraumtyp 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen im Bereich nördlich von Wickensen), sind durch das Vorhaben aber nicht betroffen.

Wald im Sinne von § 2 NWaldLG ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Für die Lenne ist ein gesetzlich festgelegtes Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Das Überschwemmungsgebiet ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

### **Schutzgut Boden**

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Böden betreffen die folgenden Aspekte:

- 6,5 ha Neuversiegelung von Böden durch den Neubau der Straße einschließlich Anschlussstellen,
- 16,67 ha Überformung von Böden durch Aufschüttungen und Abgrabungen,
- 2,1 ha Bodenverluste durch Neuanlage von Wirtschaftswegen,
- Eintrag verkehrsbedingter Emissionen im Straßenseitenraum.

### **Schutzgut Wasser**

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser betreffen die folgenden Punkte:

- 8,7 ha Verlust von Versickerungsflächen und beschleunigter Abfluss,
- Verlegung eines Fließgewässers auf 80 m Länge.

### **Schutzgut Klima**

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Klima beschränken sich auf den Verlust abmildernd wirkender Gehölzbestände (insbesondere 86 Einzelbäume)

### **Schutzgut Luft**

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft beschränken sich auf die Emission von Staub und Abgasen der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge im Rahmen der Bauphase und des späteren Verkehrs.

### **Schutzgut Landschaft**

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft betreffen die folgenden Punkte:

- Während der Bauzeit vorübergehende Beeinträchtigungen zum Beispiel durch Baufahrzeuge und Maschinen,
- Verlust von Landschaftsbildelementen in Form von 86 Einzelbäumen,
- technische Überformung in einem weit einsehbaren Landschaftsbildraum durch Errichtung von Querungsbauwerken,
- visuelle Beeinträchtigung durch Straßenkörper und Dammlagen.

Mit den beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschriebenen Biotopverlusten gehen gleichzeitig für das Landschaftsbild relevante Landschaftsbildelemente verloren.

### **Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter**

Bekannte Bau- und Bodendenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Sachgüter sind insofern betroffen, als landwirtschaftliche Nutzflächen für die Straße einschließlich Nebenanlagen sowie Kompensationsmaßnahmen entzogen werden.

### **Wechselwirkungen**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG sind bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu berücksichtigen. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders bedeutsam sind dabei Bereiche, in denen sehr starke gegenseitige Abhängigkeiten bestehen und wo vorhabensbezogene Auswirkungen eine Vielzahl von Folgewirkungen haben können. Diese Bereiche mit einem ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge weisen deshalb ein besonderes Konfliktpotenzial auf. Daraus ergeben sich aber keine weiterreichenden Umweltauswirkungen, als sie vorstehend beschrieben wurden, da die Ergebnisse der Wechselwirkungen jeweils den einzelnen Umweltschutzgütern zugeordnet worden sind.

### 2.2.2.5.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung der Umweltauswirkungen dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen. Durch diese Bündelung der Umweltbelange vor der eigentlichen Abwägung wird verhindert, dass diese Belange in einer atomistischen Betrachtungsweise letztlich nicht mit dem Gewicht zur Geltung kommen, das ihnen in Wahrheit bei einer Gesamtschau gebührt (BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 CN 11.03 –, BVerwGE 122, 207 (211)).

Die Bewertung nach § 12 UVPG bildet damit gleichsam das Scharnier zwischen der rein verfahrensrechtlichen Umweltverträglichkeitsprüfung und dem materiellen Recht (Vgl. EuGH, Urt. v. 03.03.2011 – Rs. C-50/09 –, NVwZ 2011, 929 (Rn. 37-41), Kommission/Irland). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala (Kaiser, Naturschutz u. Landschaftsplanung 2013, 98 ff.). In den Tab. 2 bis 9 erfolgt für jedes vom Vorhaben betroffene Umweltschutzgut die Bewertung der im Abschnitt 2.2.2.1 beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG. Die Auswirkungen werden dabei nach ihrer Art unterschieden in baubedingte (B), anlagebedingte (A) sowie betriebsbedingte Auswirkungen (T).

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen.

Stufe und Bezeichnung	Einstufungskriterien
<b>IV</b> <b>Unzulässigkeitsbereich</b>	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nicht überwindbar sind.
<b>III</b> <b>Zulässigkeitsgrenzbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Rechtsverbindliche Grenzwerte für das betroffene Umweltschutzgut werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstiger Beeinträchtigungen statt, die nach den einschlägigen Rechtsnormen nur ausnahmsweise aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder des Allgemeinwohles beziehungsweise aufgrund anderer Abwägungen überwindbar sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden.
<b>II</b> <b>Belastungsbereich</b>  (optionale Untergliederung)	Das betroffene Umweltschutzgut wird erheblich beeinträchtigt, so dass sich daraus nach den einschlägigen Rechtsnormen eine rechtliche Verpflichtung ableitet, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen. Die Beeinträchtigungen sind auch ohne ein überwiegendes öffentliches Interesse oder Allgemeinwohl bzw. anderer Abwägungen zulässig. In Abhängigkeit vom Ausmaß der zu erwartenden Beeinträchtigung sowie der Bedeutung und Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Belastungsbereich untergliedert werden.
<b>I</b> <b>Vorsorgebereich</b>	Die Beeinträchtigung des betroffenen Umweltschutzgutes erreicht nicht das Maß der Erheblichkeit, ist aber unter Vorsorgegesichtspunkten beachtlich, beispielsweise auch bei der Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigung. Aufgrund der geringen Schwere der Beeinträchtigung führt diese nicht zu einer rechtlich normierten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Kompensation zu ergreifen.

### Auswirkungen auf den Menschen

Tab. 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.  
 Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Einschränkung der Erholungseignung durch Überformung des Landschaftsbildes (A, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
betriebsbedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (T)	II Belastungsbereich	Es kommt zu einer Überschreitung immissionsrechtlich vorgegebener Lärmgrenzwerte gemäß 16. BImSchVO bei Einzelgebäuden (Ortsausgang Eschershausen/Wickensen). Passive Lärmschutzmaßnahmen sind vorgesehen.
verkehrsbedingte Schadstoffemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (T)	I Vorsorgebereich	Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden nicht überschritten.
baubedingte Lärmemissionen im Bereich von Flächen mit Wohn- oder Erholungsfunktion (B)	I Vorsorgebereich	Es handelt sich um zeitlich auf die Bauphase beschränkte Beeinträchtigungen. Von der Einhaltung einschlägiger immissionsschutzbezogener Regelungen ist auszugehen.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben mit Ausnahme der Beeinträchtigung der Erholungseignung und der Überschreitung immissionsrechtlich vorgegebener Lärmgrenzwerte bei Einzelgebäuden nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch kommt, die keiner umweltrechtlichen Beschränkung unterliegen.

### Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tab. 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.  
 Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Verlust von 20.020 m <sup>2</sup> Hecken und Ruderalfluren sowie halbruderale Gras- und Staudenfluren (A), Verlust von 1.300 m <sup>2</sup> trockene Ruderalfluren (A), Verlust von 1.430 m <sup>2</sup> mesophiles Grünland (A, B)	III Zulässigkeitsgrenzbereich	Umwandlung von nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen, die eine Befreiung nach § 67 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordert. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen wird.
Verlust von 310 m <sup>2</sup> nährstoffreiches Nassgrünland (A, B)	II Belastungsbereich	Teil eines nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops. Von den Zerstörungs- und Schädigungsverböten nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigungen ausgleichbar sind. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
Verlust von 86 Einzelbäumen (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
Verlust von 700 m <sup>2</sup> Gewässer und uferbegleitende Gehölze (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der aufgrund der naturnahen Gestaltung des zu verlegenden Gewässerlaufes die Vorgaben des § 67 Abs. 1 WHG berücksichtigt. Daher ergibt sich auch keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele im Sinne von § 27 WHG (Verträglichkeit mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie).
Verlust von 19 Brutrevieren der Feldlerche (A, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, weil aufgrund der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.
8,6 ha Beeinträchtigung von Kleintieren durch die Mikroklimaschwelle und den Anlockeffekt des Asphaltbelages (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.



Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigung des Kerbtales „Am Krümpel“ sowie der Ruthe als biotopvernetzendes Element (A, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
auf 2,02 ha Unterbrechung biotopvernetzender Wirkungen der Ruderalfluren und Gebüschreihen sowie Verlust von Teillebensräumen für die Kleinvogelwelt (A, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden (Maßnahme V <sub>CEF01</sub> ).
Verlust potenzieller Quartiere von Fledermäusen und Unterbrechung der biotopvernetzenden Wirkung durch den Verlust von 86 Einzelbäumen (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Bauzeitenbeschränkungen und Höhlenkontrollen vermieden (Maßnahmen V <sub>CEF01</sub> und V <sub>CEF26</sub> ).
1.300 m <sup>2</sup> Habitatverluste für Schmetterlinge in Form trockener Ruderalfluren (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt, da keine europäisch geschützten Arten betroffen sind und es sich um einen zulässigen Eingriff handelt.
Beeinträchtigungen der Wechselbeziehungen von Reh- und Schwarzwild (A, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt, da keine europäisch geschützten Arten betroffen sind und es sich um einen zulässigen Eingriff handelt.
Verlust von Acker- und artenarmen Grünlandbiotopen (A)	I Vorsorgebereich	Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Flächen für das Schutzgut wird das Erheblichkeitsmaß im Sinne des § 14 BNatSchG nicht erreicht.
Verlust eines Wuchsortes des Sumpflutauges ( <i>Potentilla palustris</i> ) (A)	I Vorsorgebereich	Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG kann durch die Umsiedlung der betroffenen Pflanzen vermieden werden.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Beeinträchtigung eines Brutrevieres des Kleinspechtes (A, T)	I Vorsorgebereich	Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG kann durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme V <sub>CEF</sub> 01) und die Dimensionierung des benachbarten Brückenbauwerkes (Maßnahme V <sub>CEF</sub> 27) vermieden.
Kollision von Vogel- und Fledermausarten mit dem Straßenverkehr im Bereich „Am Krümpel“ sowie in der Niederung der Ruthe (B)	I Vorsorgebereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG sowie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch die Dimensionierung des Brückenbauwerkes vermieden (Maßnahme V <sub>CEF</sub> 27).
baubedingte Beeinträchtigung von Bruthabitaten der Feldlerche (B)	I Vorsorgebereich	Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG kann durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden (Maßnahme V <sub>CEF</sub> 01).

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu zahlreichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kommt, von denen aber nur wenige dem Zulässigkeitsgrenzbereich zuzuordnen sind. Sie ergeben sich durch die Umwandlung pauschal geschützter Landschaftsbestandteile.

### Auswirkungen auf den Boden

Tab. 4: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
6,5 ha Neuversiegelung von Böden durch den Neubau der Straße einschließlich Anschlussstellen (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
16,67 ha Überformung von Böden durch Aufschüttungen und Abgrabungen (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
2,1 ha Bodenverluste durch Neuanlage von Wirtschaftswegen (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
Eintrag verkehrsbedingter Emissionen im Straßenseitenraum (T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
---	I Vorsorgebereich	---

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

### Auswirkungen auf das Wasser

Tab. 5: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
Verlegung eines Fließgewässers auf 80 m Länge (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird. Es handelt sich um den Ausbau von Gewässern im Sinne von § 67 WHG, der aufgrund der naturnahen Gestaltung des zu verlegenden Gewässerlaufes die Vorgaben des § 67 Abs. 1 WHG berücksichtigt. Daher ergibt sich auch keine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele im Sinne von § 27 WHG (Verträglichkeit mit den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie).
8,7 ha Verlust von Versickerungsflächen und beschleunigter Abfluss (A)	I Vorsorgebereich	Da das Niederschlagswasser randlich zu den Wirtschaftswegen versickern kann, ist die Beeinträchtigung nicht als erheblich im Sinne von § 14 BNatSchG einzustufen. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden kommt, die allenfalls dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

### Auswirkungen auf das Klima

Tab. 6: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.  
 Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---
Verlust abmildernd wirkender Gehölzbestände (insbesondere 86 Einzelbäume (A))	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima kommt, die alle im Vorsorgebereich liegen.

### Auswirkungen auf die Luft

Tab. 7: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.  
 Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---
Emission von Staub und Abgasen der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge im Rahmen der Bauphase und des späteren Verkehrs (B, T)	I Vorsorgebereich	Die Beeinträchtigungen erreichen nicht das Maß der Erheblichkeit im Sinne von § 14 BNatSchG. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor. Immissionsrechtlich relevante Grenzwerte sind nicht betroffen.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft kommt, die alle im Vorsorgebereich liegen.

### Auswirkungen auf die Landschaft

Tab. 8: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Bewertung der Auswirkungen: Stufen IV bis I gemäß Tab. 1.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
Verlust von Landschaftsbildelementen in Form von 86 Einzelbäumen (A)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
technische Überformung in einem weit einsehbaren Landschaftsbildraum durch Errichtung von Querungsbauwerken (A, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
visuelle Beeinträchtigung durch Straßenkörper und Dammlagen (A, T)	II Belastungsbereich	Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG, die im Sinne von § 15 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt wird.
während der Bauzeit vorübergehende Beeinträchtigungen zum Beispiel durch Baufahrzeuge und Maschinen (B)	I Vorsorgebereich	Erheblichen Beeinträchtigung im Sinne von § 14 BNatSchG ergeben sich nicht, da die Beeinträchtigung nur temporär und somit nicht nachhaltig ist. Damit liegt kein kompensationspflichtiger Eingriff vor.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben nur zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt, die dem Belastungsbereich zuzurechnen sind.

### Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Tab. 9: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter.

Art der Auswirkung: (B) = baubedingt, (A) = anlagebedingt, (T) = betriebsbedingt.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
---	IV Unzulässigkeitsbereich	---
---	III Zulässigkeitsgrenzbereich	---
---	II Belastungsbereich	---
Bekannte Bau- und Bodendenkmäler vom Vorhaben nicht betroffen (B, A)	I Vorsorgebereich	Keine relevante Beeinträchtigung.

Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen	Erläuterungen zur Bewertung der Umweltauswirkungen
Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Straße einschließlich Nebenanlagen sowie Kompensationsmaßnahmen (A)	I Vorsorgebereich	Gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sehen keinen Ausgleich für die Verluste landwirtschaftlicher Nutzflächen vor. Auf agrarstrukturelle Belange im Rahmen der Kompensationsplanung wird gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen, in dem landwirtschaftliche Flächen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden und vorrangig eine Kompensation durch Entseelung angestrebt wird.

Die Bewertung nach § 12 UVPG zeigt, dass es durch das Vorhaben zu keinen relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter kommt.

### Medienübergreifende Gesamtbewertung

Tabellarisch lassen sich die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbezogenen Umweltauswirkungen des Vorhabens wie folgt zusammenfassen:

Tab. 10: Medienübergreifende Gesamtbewertung.

Schutzgüter	Bewertung der Auswirkungen gemäß § 12 UVPG		
	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Mensch	+	(+)	(+)
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	(-)	(-)	+
Boden	+	(+)	(+)
Wasser	+	(+)	+
Klima	+	+	+
Luft	+	+	+
Landschaft	+	(+)	(+)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	+	+	+

+	Auswirkungen verträglich (keine Betroffenheit oder ausschließlich Vorsorgebereich)	(-)	Auswirkungen bedingt unverträglich (Zulässigkeitsgrenzbereich)
(+)	mit Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen verträglich (Belastungsbereich)	-	Auswirkungen unverträglich (Unzulässigkeitsbereich)

Das Vorhaben hat erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Zulässigkeitsgrenzbereich). Nachteile, die durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können (Belastungsbereich), betreffen zusätzlich die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Landschaft.

### **2.2.2.6 Denkmalschutz**

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

### **2.2.2.7 Eigentum**

Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Flächen ist gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet zwar die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG, § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG). Die Enteignung inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch einem gesonderten Enteignungsverfahren gemäß dem NEG vorbehalten. Davon erfasst ist ebenfalls die Frage des Anspruchs auf Übernahme eines Restgrundstücksteils. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

### **2.2.2.8 Landwirtschaft**

Die Erforderlichkeit des Bauvorhabens ist in Punkt 2.2.2.1 dieses Beschlusses begründet worden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Straßenbaumaßnahme ist auf das verkehrs- und bautechnisch notwendige Mindestmaß beschränkt. Darüber hinaus ist sie jedoch zur Realisierung des Vorhabens und der damit verbundenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen unvermeidbar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Böden sowie die sonstigen durch das Bauvorhaben entstehenden Nachteile für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur sind im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen. Dabei wird jedoch nicht verkannt, dass die Landwirtschaft durch die Inanspruchnahme vieler Flächen belastet wird. Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der Rechtsprechung werden durch den Bau der Maßnahme jedoch nicht verursacht.

Zur Vorbereitung der durch die geplante Maßnahme betroffenen landwirtschaftlichen Belange wurden seit 2006 erste Planungskonzepte und –ansätze zur Neugliederung des landwirtschaftlichen Wegesystems in der Arbeitsgruppe „Forum Landentwicklung“ als vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach §86 FlurbG durchgeführt. Um die Belastungen, die durch die Ortsumgehung Eschershausen für einzelne Betroffene entstehen, gerecht zu verteilen und eine Neuordnung der landwirtschaftlichen Flächen vorzunehmen, ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gem. §§ 87 ff. FlurbG vorgesehen. Der Vorhabenträger hat dies bereits mit Schreiben vom 18.07.2013 bei der Enteignungsbehörde angeregt.

Die Inanspruchnahme ist gerechtfertigt, weil die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Das Wohl unzähliger Verkehrsteilnehmer und Anwohner, welches durch den nicht den verkehrlichen Anforderungen genügenden Zustand der B 240 als Ortsdurchfahrt erheblich beeinträchtigt wird, das volkswirtschaftliche Interesse an einem leistungsfähigen Fernstraßennetz und das öffentliche Interesse an einer grundlegenden Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation sind insgesamt höher zu gewichten als die Belange der örtlichen Landwirtschaft. Auch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen LBP-Maßnahmen nach dem BNatSchG, die Bestandteil des festgestellten Plans sind, ist notwendig, weil nur auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die gesetzlich vorgeschriebene Kompensation (§§ 13, 15 BNatSchG) erreicht wird.

### 2.2.2.8.1 Flächeninanspruchnahme

Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlichem Belang als auch bezüglich einzelner Betriebe größte Beachtung geschenkt. Die vorgesehene Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens mit der Neuaufteilung der Flächen dient dazu, die Beeinträchtigungen für die einzelnen Betroffenen möglichst gering zu halten.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass das dringende öffentliche Interesse an der Verbesserung der unzureichenden Verkehrssituation in Stadtoldendorf und Eschershausen die Einwendungen zu überwinden vermag, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme privater Flächen vorgetragen wurden.

Für die mit diesem Beschluss zugelassenen Inanspruchnahmen von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs- oder Enteignungsverfahren.

#### 2.2.2.8.1.1 Vorübergehende Beeinträchtigungen

Während des Neubaus der Ortsumgehung Eschershausen ist es unvermeidbar, landwirtschaftliche Wege und Flächen auch vorübergehend in Anspruch zu nehmen. Die Erschließung aller landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauzeit ist durch entsprechende Regelungen im Bauwerksverzeichnis sichergestellt.

Bei allen Flächen, die in dem Grunderwerbsplan von der Straßenbauverwaltung als „vorübergehend in Anspruch zu nehmen“ gekennzeichnet sind, handelt es sich um Flächen, die für die Bautätigkeit vorgesehen sind. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert.

#### 2.2.2.8.1.2 Ersatzland, Restflächenübernahme

Über die Forderung nach Ersatzland muss nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden werden. Der Ausgleich für die zugunsten einer Planung erfolgenden unmittelbaren Eingriffe und die damit verbundenen Folgeschäden (wie z.B. hier Inanspruchnahme von Grund und Boden) findet ausschließlich im von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren und ggf. Enteignungsverfahren statt.

Allein in diesem Rahmen wäre auch zu prüfen, ob und inwieweit für den Rechtsentzug eine Entschädigung in Geld oder durch Ersatzlandbeschaffung in Betracht kommt (vgl. dazu § 18 NEG). Selbst bei möglicherweise existentiellen Eingriffen in landwirtschaftliche Betriebe, die im Rahmen einer Abwägung als unvermeidlich und wegen vorrangiger Allgemeinwohlinteressen als hinnehmbar beurteilt werden, bleibt die Entscheidung über die Entschädigung - in Land oder Geld - grundsätzlich dem anschließenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde braucht insoweit keine Regelungen zu treffen. Für die Betroffenen sind mit dieser Handhabung keine rechtlichen Nachteile verbunden, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Ersatzlandgestellung im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten (vgl. § 43 NEG im Hinblick auf Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde).

Bei Forderungen nach der Übernahme bzw. dem Erwerb von wirtschaftlich nicht oder nur schlecht nutzbaren Restflächen handelt es sich ebenfalls um Entschädigungsangelegenheiten, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Sie sind vielmehr, soweit der Vorhabenträger den Forderungen nicht schon im Verfahren nachgekommen ist, ebenfalls im Entschädigungsverfahren zu klären und zu regeln, da das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst die Folge des unmittelbaren Grundstücksentzuges ist. Die Planfeststellung lässt den Rechtsentzug zwar zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen noch nicht. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, dem Vorhabenträger, den Ankauf wirt-

schaftlich nicht sinnvoll nutzbarer Restflächen aufzuerlegen, besteht nicht (BVerwG, Urt. vom 20.01.2004, Az.: 9 VR 27.03, Rn. 9).

#### 2.2.2.8.1.3 Flurbereinigungsverfahren

Der Vorhabenträger hat bereits die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde angeregt, um die Nachteile für alle Betroffenen möglichst gering zu halten (s. auch Ziffer 2.2.2.8).

#### 2.2.2.8.2 Umwege, Wegenetz

Aufgrund der An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen und des Wirtschaftswegenetzes ergeben sich teilweise ungünstiger zu bewirtschaftende Flächen und Umwege in der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch auf ein Mindestmaß reduziert worden und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten letztlich der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen würden.

Im Übrigen besteht im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens die Möglichkeit, diese Flächen zu größeren und leichter zu bewirtschaftenden Grundstückseinheiten zusammen zu fassen.

In den festgestellten Planunterlagen sind für die unterbrochenen Wegebeziehungen Ersatzwege vorgesehen, so dass gemäß dem Grundsatz der Problembewältigung die Erschließung der Flurstücke hinreichend sicher gestellt ist. Über die hiernach noch notwendigen Wegerechte sind außerhalb dieser Planfeststellung im Rahmen des Entschädigungsverfahrens privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Berechtigten und dem Vorhabenträger zu treffen.

Insgesamt ist der Straßenbaulastträger seiner Verpflichtung zur Behebung der straßenausbaubedingten Nachteile mit der Schaffung neuer oder der Wiederherstellung alter Wegebeziehungen nach Maßgabe der gültigen Regelwerke in ausreichendem Maße nachgekommen.

#### 2.2.2.9 Forstwirtschaft

Vorhabensbedingt kommt es nicht zur Umwandlung von Wald im Sinne von § 2 NWaldLG, so dass auch keine Ersatzaufforstungspflicht nach § 8 NWaldLG besteht.

#### 2.2.2.10 Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch vorgesehene Maßnahmen ausgeglichen werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Planes sichergestellt ist. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten.

### 2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter, das auf der Ortsumgehung Eschershausen anfällt und der Straße aus dem Gelände zuläuft, wird die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Gesetzliche Grundlage sind die §§ 8 ff. WHG sowie § 15 NWG.

Diese Einleitungen bedürfen gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG einer Erlaubnis. Diese Entscheidung wird von der Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gem. §19 Abs. 1 und 3 WHG nicht erfasst, sondern unter Nr. 1.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses gesondert im Einvernehmen mit dem Landkreis Holzminden (Untere Wasserbehörde) ausgesprochen.

Die unter 1.2 ausgesprochenen Bestimmungen entsprechen den Vorgaben des § 15 NWG, insbesondere sind die Mindestbestimmungen nach dessen Abs. 2 festgelegt.

Ein Versagungsgrund des § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Es sind keine nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten. Auch stehen keine Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder auch nachteilige Einwirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 14 Abs. 3 WHG dem Vorhaben entgegen. Bei Beachtung der unter Ziffer 1.2.2 angeordneten Auflagen sind Beeinträchtigungen öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht anzunehmen. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens aus § 12 Abs. 2 WHG lassen sich weder Rechts- noch Zweckmäßigkeitserwägungen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erkennen.

## **2.4 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die folgenden Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken oder Anregungen gegen den Plan vorgebracht, da sich keine Anlagen im Planungsgebiet befinden bzw. sie nicht betroffen sind:

- PLEdoc,
- ExxonMobil,
- GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH,
- E.ON – Avacon AG,
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH,
- Industrie- und Handelskammer Hannover,
- Kabel Deutschland Vertrieb + Services GmbH,
- Landesamt für Bergbau und Geologie (LBEG) und
- DB Immobilien AG (vorher: DB Services Immobilien GmbH).

### **2.4.1 E.ON Westfalen Weser AG**

Im Planungsbereich der E.ON Westfalen Weser AG befinden sich Versorgungsanlagen des Unternehmens (Nieder- und Mittelspannungskabel; Mittelspannungsfreileitungen und Gasleitungen). Die spätere Kostenregelung soll auf Grundlage der Rahmenverträge erfolgen und es wird um eine frühzeitige Abstimmung in allen Belangen gebeten. Weiterhin werden folgende Hinweise gegeben:

- a) Die beigelegten Bestandspläne haben eine begrenzte Gültigkeit.
- b) Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn des Bauvorhabens in Teilbereichen eine örtliche Einweisung in die Lage der unterirdischen Versorgungsanlagen erforderlich.

- c) Die Standsicherheit der Freileitungsmasten darf nicht gefährdet werden; Masten dürfen weder beschädigt, noch durchtrennt werden.
- d) Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Freileitungen sind während der Bauzeit einzuhalten. Die gesetzlichen Vorschriften/Bestimmungen (UVV-BGV A 2/UVV-BGV C 22) sind zu beachten.
- e) Der Bereich der Leitungen darf aufgrund technischer Bestimmungen nicht überbaut oder mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Schutzmaßnahmen sind abzustimmen.
- f) Die technische Vorlaufzeit sollte mindestens 6 Monate betragen.
- g) Die 30-kV-Freileitung zwischen Lüerdissen und Scharfoldendorf soll in die Planunterlagen aufgenommen werden.

Der Vorhabenträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis genommen. Er wird die Lage der Leitungen bei den Bepflanzungen zum landschaftspflegerischem Begleitplan berücksichtigen und evtl. Schutzmaßnahmen mit dem Leitungsträger abstimmen. Eine technische Vorlaufzeit von mindestens 6 Monaten kann vom Vorhabenträger nicht entsprochen werden, es wird jedoch eine rechtzeitige Beteiligung vor der Baudurchführung zugesagt. Durch die vorliegende Planung sei eine Änderung der 30-kV-Freileitung, die bislang lediglich in der Unterlage 3 (Übersichtslageplan) aufgenommen sei, nicht erforderlich. Der Vorhabenträger hat in seiner Gegenäußerung zugesagt, die 30-kV-Freileitung im Rahmen der Ausführungsplanung auch in die Unterlage 7, Lageplan, Blatt 1, aufzunehmen.

Da der Vorhabenträger die Gültigkeit der Bestandspläne bei der Ausführungsplanung und Baudurchführung beachten wird und sich die Punkte a) bis d) auf die Bauvorbereitung und die Baudurchführung beziehen, bedarf es hier keiner Regelung durch die Planfeststellungsbehörde. Alle Arbeiten haben durch den Vorhabenträger oder den von ihm Beauftragten unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu erfolgen. Hinsichtlich der Lage der Leitungen (e) wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.1.1.1 a) und zur rechtzeitigen Beteiligung (f) auf die Ziffer 1.3.1.1 dieses Beschlusses verwiesen. Da eine Änderung der 30-kV-Freileitung zwischen Lüerdissen und Scharfoldendorf (g) nicht in Rede steht, bedurfte es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zwingend einer Ergänzung der Planunterlagen, zumal die Unterlage 3 planfestgestellt wird. Bezüglich der Kostenregelungen, die nicht Bestandteil der Planfeststellung sind, wird auf den Hinweis unter Ziffer 4.4.2 verwiesen.

## **2.4.2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw; vormals Wehrbereichsverwaltung Nord) gibt den Hinweis, dass die B 240 eine Straße des Militärstraßengrundnetzes (MilStr 7310) ist. Der Vorhabenträger hat ausreichende Fahrbahnbreiten für das Militärstraßengrundnetz in der Planung berücksichtigt. Es ergeben sich durch den Hinweis keine Planänderungen.

## **2.4.3 Landkreis Holzminden**

### **2.4.3.1 Untere Wasserbehörde**

Der Landkreis Holzminden fordert aus wasserwirtschaftlicher Sicht für die Teilverlegung der Rute im Bereich des Knotenpunktes Mitte (Holzen) eine gesonderte Planung aufzustellen und mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, da die Unterlagen keine konkreten Aussagen zur Umverlegung enthalten. Die Gewässerquerungen (Bauwerke Esch 03, 04, und 05) seien baulich so auszuführen, dass die Durchgängigkeit im Längsprofil der zu querenden Gewässer jeweils nicht beeinträchtigt wird. Für die neu herzustellende Gewässersohle soll im Bereich der Querung ausschließlich autochthones Geschiebematerial verwendet werden. Die Herstellung des Einvernehmens hat die Untere Wasserbehörde mit Bedingungen verbunden, insbesondere mit der Unterhaltung der Versickerungsmulden und der Regenrückhaltebecken.

Der Vorhabenträger gibt in seiner Gegenäußerung an, dass die geplante Gewässerverlegung der Ruthe in der Planfeststellungsunterlage 7, Lageplan, Blatt 4 dargestellt und die Sohlbreite von 4,00 m, die Böschungsneigung mit 1: 1,5 und die Bereiche mit Böschungssicherungen ausgewiesen sei. Weiterhin würde ein Querschnitt unter dem Bauwerk Esch 03 mit entsprechender Bermenausbildung dargestellt. Weitere Beschreibungen seien in der Unterlage 1, Erläuterungsbericht Punkte 5.4.1 und 5.4.2 und in der Unterlage 10, lfd. Nr. 1.27 und 3.30 sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan Unterlage 12, Maßnahmen A 19 und G 8 ersichtlich. Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung und des Bauwerksentwurfes Esch 03, dem Überführungsbauwerk über die Ruthe, eine Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgt. Die lichten Weiten und lichten Höhen der Bauwerke Esch 03 und Esch 04 würden eine profillfreie Unterführung der Gewässer gewährleisten und seien insbesondere nach ökologischen Gesichtspunkten gewählt worden. Nach Auffassung des Vorhabenträgers erfüllen die Abmessungen damit die wassertechnischen, hydraulischen Anforderungen einer nicht beeinträchtigten Durchlässigkeit im Längsprofil. Der Vorhabenträger sagt zu, die neu herzustellenden Gewässersohlen der Bauwerke Esch 03 und Esch 04 aus einem autochthonen Geschiebmaterial herzustellen. Das Bauwerk Esch 05, das den Wirtschaftsweg "Bruchweg" unterführt, das Gewässer (Seitengraben des Bruchweges) ist im Bauwerksbereich auf einer Länge von 68 m mit einem Betonrohr DN 1000 verrohrt. Ein Nachweis der Leistungsfähigkeit sei in der Unterlage 13 erbracht worden (s. Seite 88, DL 13). Weiterhin befinde sich oberhalb dieser neuen Verrohrung eine vorhandene Verrohrung DN 800, so dass, bedingt durch den geringen Zufluss im Zwischenabschnitt, auch hier eine ausreichende Leistungsfähigkeit erkennbar sei. Im Bereich der neuen Verrohrung ist somit auch die geforderte Durchgängigkeit im Längsprofil des Gewässers gegeben. Das Einbringen von Geschiebmaterial sei in diesem "Verrohrungsbereich" nicht vorgesehen bzw. möglich.

Die Vorlage von Detailplanungen hält die Planfeststellungsbehörde für nicht erforderlich. Dies ist der Ausführungsplanung vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde hat nach Einsicht in die Planunterlagen keinen Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen des Vorhabenträgers. Die plantechnisch relevanten Darstellungen für die Umsetzung sind in den vorliegenden Planfeststellungsunterlagen enthalten. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.6 dieses Beschlusses wird verwiesen. Hinsichtlich der Herstellung des Einvernehmens zur Einleitung von Oberflächenwasser verweist die Planfeststellungsbehörde auf die wasserrechtliche Erlaubnis unter Ziffer 1.2 und bezüglich der Unterhaltung der Versickerungsmulden sowie der Regenrückhaltebecken sieht die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger als Träger der Straßenbaulast verpflichtet, für die Sicherheit und Ordnung seiner Bauten zu sorgen (§ 4 FStrG). Dazu gibt es umfangreiche gesetzliche und landesweite Vorgaben (Vorschriften; Verfügungen; Richtlinien). Die regelmäßige Streckenkontrolle sichert eine beständige Überwachung der Fahrbahnen; Bauwerke und Nebenanlagen (u.a. Versickerungsmulden). So ist im Leistungsheft des Bundes geregelt, welcher Standard für die Unterhaltung der Straßenbestandteile bundesweit gilt. Eine gesonderte zusätzliche Regelung durch den Planfeststellungsbeschluss der künftigen Unterhaltung ist daher nicht erforderlich.

#### **2.4.3.2 Untere Naturschutzbehörde**

Die Untere Naturschutzbehörde gibt zum weiteren Verfahren folgende Hinweise:

- a) Die Flächenverfügbarkeit für die Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft rechtlich abzusichern.
- b) Die dauerhafte Unterhaltung der CEF-Maßnahmen ist durch vertragliche Vereinbarung abzusichern. Die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen sind der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
- c) Vor Inanspruchnahme der nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop- und der nach § 22 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile ist ein Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG vorzulegen.
- d) Im Zuge der Maßnahmenumsetzung ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist der Beginn der ökologischen Baubegleitung anzuzeigen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist zu den rechtlichen Sicherungen und der ökologischen Baubegleitung auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.5 f) – h) dieses Beschlusses. Die Befreiung nach § 67 BNatSchG und die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sind unter Ziffer 1.3.1 in diesen Beschluss einbezogen.

#### **2.4.3.3 Straßenverkehrsbehörde**

Der Hinweis auf die spätere Abstimmung der Beschilderung wird vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

#### **2.4.3.4 Baubehörde**

Der Landkreis Holzminden weist auf § 7 BauGB (Anpassung Flächennutzungsplan) hin. Der Flächennutzungsplan (F-Plan) der ehemaligen Samtgemeinde Eschershausen stelle die Ortsumgehung abweichend von der jetzigen Planung dar.

Der Vorhabenträger schließt sich der Auffassung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf an, die in einem Schreiben vom 25.01.2013 zum Ausdruck komme. Danach sei die im Flächennutzungsplan enthaltene Trassenführung der Nordostumgehung keine Darstellung, sondern nur ein Vermerk. Die Trassenverläufe (Nordostumgehung Eschershausen und Westumfahrung) im Flächennutzungsplan hätten keine Relevanz für das Planfeststellungsverfahren. Nach rechtsgültiger Feststellung des Verlaufs durch das Planfeststellungsverfahren werde der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst.

Die Planfeststellungsbehörde hält eine Anpassung des Flächennutzungsplans im Rahmen des laufenden Planfeststellungsverfahrens für nicht erforderlich, da durch die in ihrer Planungshoheit betroffene Gemeinde eine Anpassung des F-Plans beabsichtigt ist.

#### **2.4.3.5 Untere Denkmalschutzbehörde**

Die Untere Denkmalschutzbehörde gibt den Hinweis, dass im Planungsgebiet bereits archäologische Funde aufgetreten sind. Daher wird gem. § 13 NDSchG gefordert, dass der Beginn der Aufgrabungsarbeiten mindestens 10 Wochen vorher schriftlich angezeigt wird.

Der Vorhabenträger ist der Auffassung, dass gesicherte Erkenntnisse über das Vorhandensein von Kulturdenkmälern im direkten Trassenbereich nicht erbracht wurden. Eine rechtzeitige schriftliche Anzeige der Aufgrabungsarbeiten vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten wird trotzdem zugesagt. Die Anzeige erfolgt an den LK Holzminden, Untere Denkmalschutzbehörde, Archäologische Denkmalpflege. Die Beobachtung der Erdarbeiten und ggf. Bergung der Funde wird unter Beachtung des NDSchG sichergestellt. Die Forderung nach einer Einhaltung einer Anzeigefrist von mindestens 10 Wochen wird jedoch als unbegründet abgelehnt. Der Beginn der Erdarbeiten soll möglichst frühzeitig mindestens jedoch 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten angezeigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält ebenfalls eine Anzeigefrist von 4 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten für ausreichend. Dies entspricht gängiger Verwaltungspraxis. Auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.3 und den Hinweis unter Ziffer 4.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

#### **2.4.4 Wasserverband Ithbörde/Weserbergland**

Nach Auskunft des Wasserverbandes Ithbörde/Weserbergland berühren/kreuzen verschiedene trink- und abwassertechnische Anlagen das Planungsgebiet. Für alle Anpassungs- und Änderungsmaßnahmen sei vorher das Benehmen herzustellen. Der Vorhabenträger soll mit dem Wasserverband vor Baubeginn festlegen, welche Maßnahmen für die Anlagen zu treffen sind. Die Kläranlage Scharfoldendorf muss auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz erhalten. Die Anfahrbarkeit mittels Sattelzug sei zu gewährleisten, ggf. über eine provisorische Zufahrt.

Der Vorhabenträger sagt zu, die konkreten erforderlichen Änderungen an den Leitungen gemeinsam mit dem Wasserverband vor Baubeginn festzulegen. Weiterhin wird er die Erreichbarkeit der Kläranlage Scharfoldendorf während der Bauzeit grundsätzlich gewährleisten, da die wesentlichen Baumaßnahmen außerhalb der vorhandenen Zufahrt durchgeführt werden sollen. Lediglich bei den Arbeiten für den neuen Anschluss über die verlassene B 240 und Anbindung an die teilverlegte B 240 könne es zu temporären Beeinträchtigungen durch Bauzwischenzustände kommen. Für diesen Zeitraum sagt der Vorhabenträger eine enge terminliche Abstimmung zu. Ggfs. werden auch Provisorien für die Anfahrbarkeit eines Sattelzuges eingerichtet.

Die Planfeststellungsbehörde kann keine unüberwindbaren Hindernisse zwischen Wasserverband und Vorhabenträger erkennen. Hinsichtlich der Kostentragung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Ziffer 4.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses.

#### **2.4.5 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)**

Aus Sicht des LGLN müsste die Maßnahme A25 durch den Wege- und Gewässerplan der künftigen Bewirtschaftungsflächen im Flurbereinigungsverfahren angepasst werden. Durch die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen würden entlang der Trassen zahlreiche künftig nicht mehr landwirtschaftlich nutzbare Restflächen entstehen. Der zusätzliche Flächenbedarf müsse deshalb in die Gesamtbilanzierung einfließen. Weiterhin würden viele vorgesehene Wirtschaftswege zur Erschließung von abgeschnittenen landwirtschaftlichen Flächen keine Wendemöglichkeit besitzen und die Unterlagen daher gemeinsam mit dem „Forum Landentwicklung“ überarbeitet werden.

Der Vorhabenträger verweist zunächst darauf, dass es bislang zahlreiche Termine im Rahmen des „Forum für Landentwicklung“ und Arbeitskreissitzungen gab, in denen Konzepte zur zukünftigen Bewirtschaftung, Wege- und Gewässerführung diskutiert wurden. Weiterhin erläutert er, dass für die anlage- und betriebsbedingten Eingriffe in Bruthabitate der Feldlerche zunächst Feldlerchenfenster vorgesehen waren. In der Benehmensherstellung mit der UNB wurde dieses Konzept aber zu Gunsten von Brachestreifen verworfen, da Feldlerchenfenster kaum kontrollierbar seien und sich nach neuester Auswertung des Projektes "1000 Fenster für die Lerche" auch Zweifel an der Wirksamkeit ergaben. Ein weiteres Problem sei die Sicherung von Feldlerchenfenstern im Grundbuch.

Die vom Vorhabenträger im Maßnahmenblatt A<sub>CEF</sub>25 (Unterlage 12) beschriebenen und im LBP (Unterlage 12) dargestellten Flächen hält die Planfeststellungsbehörde für fachlich geeignet, die Eingriffe in die Feldlerchenhabitate zu kompensieren. Sollten sich hieraus nicht hinnehmbare agrarstrukturelle Nachteile ergeben, ist im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Mindestanforderungen für die Eignung von Flächen als Feldlerchenbruthabitat sind im Maßnahmenblatt definiert und müssen eingehalten werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält eine Festlegung über besonders betroffene Einzelflächen für nicht erforderlich. Mit Schreiben vom 18.07.2013 hat der Vorhabenträger die Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) bei der zuständigen Enteignungsbehörde angeregt. Im Rahmen dieses Flurbereinigungsverfahrens wird über das Flurbereinigungsgebiet entschieden. Mit der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes wird die Feldmark neu eingeteilt und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt sowie nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet. Das Flurbereinigungsgebiet soll dabei so begrenzt werden, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird.

Da seitens des LGLN Angaben fehlten, welche Wirtschaftswege gemeint sind und aus welchen Gründen die Wendemöglichkeit erforderlich sei, war es dem Vorhabenträger nicht möglich eine konkrete Stellungnahme abzugeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in dieser Sache im Erörterungstermin am 26.06.2013 in Eschershausen darauf hingewiesen, dass hier ein größerer Landabzug nicht in Rede steht. Dem Vorschlag der

Planfeststellungsbehörde, nunmehr einen Antrag auf Flurbereinigung zu stellen und bilaterale Gespräche (zwischen Vorhabenträger und LGLN) zu führen, wurde von beiden Seiten zugestimmt. Zwischenzeitlich hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 18.07.2013 die Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bei der zuständigen Enteignungsbehörde angeregt.

#### **2.4.6 Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

Die Stadt Eschershausen hält als geeignete Maßnahme für den Hochwasserschutz des Ortsteiles Scharfoldendorf die Anlage einer Flutmulde durch Inanspruchnahme der natürlichen Geländestrukturen für erforderlich. Diese Flutmulde würde im Norden durch den derzeitigen Verlauf der Straße Scharfoldendorf-Holzen begrenzt werden. Die vorliegende Planung der Straßenbauverwaltung wäre betroffen. Obwohl das offizielle Beteiligungsverfahren abgeschlossen sei, wird gebeten, diese Maßnahme zu berücksichtigen. Durch eine gemeinsame Maßnahme entstünden Synergieeffekte hinsichtlich der Kosten, der Bauausführung und der Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers.

Der Vorhabenträger äußert sich dahingehend, dass der Stadt Eschershausen mit Schreiben vom 18.01.2013 – Az. 2-22/31232 - B240 – mitgeteilt wurde, dass mit dem Antrag auf Planfeststellung eine Veränderungssperre gemäß Bundesfernstraßengesetz eintritt, so dass nachfolgende Planungen an die Planfeststellungsunterlagen anzupassen sind. Die erhofften Synergieeffekte hinsichtlich der anfallenden Oberflächenwasser auf der B 240 neu seien nicht möglich, weil das Entwässerungskonzept für die Bundesstraße grundsätzlich eine separate Entwässerungsanlage vorsieht und entsprechende Regenrückhaltebecken in den Planfeststellungsunterlagen vorgesehen sind. Die Planung der Stadt sei daher der Nordostumgehung Eschershausen anzupassen. Evtl. Änderungen der Nordostumgehung Eschershausen wären im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens der Stadt rechtlich abzusichern. Planungskosten für diese Änderung würden zu Lasten der Stadt Eschershausen gehen. Die Baukosten müssen für den Bund neutral sein.

Aus den vom Vorhabenträger genannten Gründen kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die Planung der Stadt nicht berücksichtigt werden. Da für das vorgesehene Unternehmensflurbereinigungsverfahren noch ein weiteres planungsrechtliches Verfahren notwendig ist, kann jedoch die von der Stadt Eschershausen geplante Rückhaltung in dieses noch anstehende Verfahren eingebunden werden.

## **2.5 Einwendungen**

### **2.5.1 Einwendung Nr. 1**

Die Einwenderin wünscht einen Ausgleich in gleicher Qualität und Größe, da die Trassenplanung direkt durch die landwirtschaftlich genutzte Besetzung führe und den Wert der Restflächen mindern würde. Eine Entschädigung in monetärer Form und der Behalt kleiner Restparzellen wird abgelehnt. Sie teilt weiterhin mit, dass Sie am Erwerb weiterer Acker- und Grünflächen interessiert sei, um diese an ortsansässige Landwirte zu verpachten.

Der Vorhabenträger äußert sich dahingehend, dass er die betroffenen Flächen unmittelbar für den Bau des Straßenkörpers und der Entwässerungseinrichtungen der B 240 neu zwingend benötigt. Er hält die Sorge um die, für heutige landwirtschaftliche Nutzungen, unwirtschaftliche Zerschneidung der Flächen für nachvollziehbar. Der Vorhabenträger strebt ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) nach dem Planfeststellungsverfahren an, um die agrarstrukturellen Nachteile bezüglich Landinanspruchnahmen sowie An- und Durchschneidungen von Flächen durch die Neuzuteilung zu beseitigen bzw. zu minimieren. Insofern werde damit den vorgetragenen Wünschen im Rahmen der Möglichkeiten des Flurbereinigungsverfahrens entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde hat am Erörterungstermin am 26.06.2013 vorgeschlagen, dass jetzt der Antrag auf Flurbereinigung gestellt werden sollte. Dem stimmten der Vorhabenträger und die LGLN zu. Mit

Schreiben vom 18.07.2013 hat der Vorhabenträger die Unternehmensflurbereinigung nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) bei der zuständigen Enteignungsbehörde angeregt. Die Planfeststellungsbehörde hält damit den von der Einwenderin gewünschten Ausgleich für erreichbar. Sie verweist weiterhin auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.8 dieses Beschlusses.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **2.5.2 Einwendung Nr. 2**

Die Einwender befürchten, dass die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes durch die Umsetzung der ausgelegten Pläne gefährdet ist. In der Gesamtheit seien mehr als 5% der Eigentumsfläche durch An- und Durchschneidungen, nicht mehr wirtschaftsfähige Einheiten oder Einschränkungen im Betrieb betroffen. Die Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes sei daher zu untersuchen. Flächeneinbußen und Flächendeformationen seien bislang nicht untersucht worden. Z.Zt. sind die Flächen (vorübergehend) verpachtet. Die Wiederbewirtschaftung durch ein Kind/Enkelkind soll ermöglicht werden. Die intakte Hofstelle ließe eine jederzeitige Betriebsaufnahme zu.

Der Vorhabenträger äußert sich dahingehend, dass die Einwender mit 44.110 m<sup>2</sup> Grunderwerb und 14.461 m<sup>2</sup> vorübergehender Inanspruchnahme von der Maßnahme betroffen sind. Diese Flächen werden überwiegend für den Bau des neuen Straßenkörpers und der Entwässerungseinrichtungen der B 240 benötigt und nur teilweise für landschaftspflegerische Maßnahmen. Das seien rd. 4,6 % von auszugehenden 95,196 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Da der landwirtschaftliche Betrieb weniger als 5 % seiner Bewirtschaftungsfläche verlieren wird, geht der Vorhabenträger davon aus, dass dieser Eingriff zu verkraften sei. Da für vorübergehend in Anspruch zu nehmende landwirtschaftliche Nutzflächen ggf. eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt werde, schließt er eine Existenzgefährdung durch einen entsprechenden zeitlich begrenzten Flächenentzug ebenfalls aus. Zu den Beeinträchtigungen durch An- und/oder Durchschneidungen von Flurstücken nimmt der Vorhabenträger detailliert Stellung.

Die Flurstücke 100/3, 101 und 100/4 würden nicht durchschnitten. Die eine Wirtschaftseinheit bildenden Flurstücke 100/3 und 101 würden lediglich angeschnitten. Es verbliebe eine Ackerfläche von über vier Hektar, die weiterhin wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden kann. Das Flurstück 100/4 hat eine Größe von 1.858 m<sup>2</sup> und werde insgesamt in Anspruch genommen. Es entstände folglich kein Deformierungsschaden. Für eine ökonomisch sinnvolle landwirtschaftliche Nutzung sei diese Fläche im Übrigen zu klein. Das Flurstück 243/192 werde ebenfalls nur angeschnitten. Die verbleibende Restfläche von rd. 3,8 Hektar kann weiterhin ökonomisch sinnvoll ackerbaulich genutzt werden. Die Wirtschaftseinheit aus den Flurstücken 190 und 241/191 sowie das Flurstück 188 werden beide durchschnitten. Hier würden jeweils zwei größere (rd. 2,7 ha und rd. 1,95 ha) und zwei kleinere Restflächen (0,0385 ha und 0,459 ha) entstehen. Die größeren Restflächen seien weiterhin eine wirtschaftlich vertretbare Größe, wäre dies bei den Kleineren nicht der Fall. Der Vorhabenträger weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass zwischen den beiden Wirtschaftseinheiten das Flurstück 189 zur Größe von rd. 1,1 Hektar liegt, das ebenfalls durchschnitten werde. Auch bei diesem Flurstück würden zwei Restflächen zur Größe von rd. 0,45 ha und rd. 0,43 ha verbleiben. Der Eigentümer der Fläche hat gegenüber der Straßenbauverwaltung die Übernahme dieser Restflächen gefordert. Zusammen mit diesen Restflächen würden die Restflächen aus den Flurstücken 188, 190 und 241/191 zwei Wirtschaftseinheiten von rd. 2,8 und 3,6 Hektar ergeben, die eine wirtschaftliche Nutzung zulassen würden.

Die Flurstücke 188, 190 und 241/91 werden z. Zt. im Süden über die Kreisstraße 97 und im Norden durch den "abgehängten" Wirtschaftsweg erreicht. Die Erreichbarkeit im Süden verändert sich nicht, weil die Anbindung über die Kreisstraße und einem geplanten Wirtschaftsweg gewährleistet ist. Zum Erreichen der nördlichen Flächen ist bei einer Zufahrt von Oelkassen aus über die Kreisstraße 17, die Bundesstraße 64, die Kreisstraße 97 bis zum Abzweig der Gemeindestraße "Am Krümpel" der gleiche Weg erforderlich, wie nach der Realisierung der Ortsumgehung. Über die Gemeindestraße "Am Krümpel" wird dann der "abgehängte" Wirtschaftsweg erreicht. Die Streckenlänge beträgt ca. 730 m. Zukünftig muss nicht über

die Gemeindestraße "Am Krümpel" gefahren werden, sondern es wird über den Verlauf der K 97 und das neue Überführungsbauwerk der "abgehängte" Wirtschaftsweg erreicht. Die zukünftige Streckenlänge beträgt ca. 1.050 m, somit ergibt sich eine Mehrlänge von ca. 320 m, ermittelt bis zur Mitte des nördlich der Trasse verbleibenden abgehängten Wirtschaftsweges. Hierbei ist zu beachten, dass der neu herzustellende Weg eine bituminöse Befestigung mit einer Breite von 4,75 m erhält und der vorhandene Weg unbefestigt ist bzw. teilweise eine Schotterbefestigung hat und nur zwischen 2,50 m und 2,85 m Breite aufweist, also für die heutigen landwirtschaftlichen Fahrzeuge schlecht nutzbar ist. Das Flurstück 243/192 ist nicht durch die Abhängung des Wirtschaftsweges betroffen, es wird weiterhin über der Kreisstraße 97 bei etwa gleicher Streckenlänge erreichbar sein.

Im Hinblick auf die Wiederinbetriebnahme des Hofes wird die Eigentumsausstattung vom Vorhabenträger als verhältnismäßig sehr gut angesehen, da die durchschnittliche Eigentumsfläche landwirtschaftlicher Betriebe in Niedersachsen bei rd. 38 Hektar (vgl.: Betriebsstatistik der Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2011/2012, S. 3) liege. Mit den nach dem Bau der OU Scharfoldendorf verbleibenden rd. 91 Hektar Eigentumsfläche verfüge der Betrieb noch immer über mehr als doppelt so viel Eigentum an landwirtschaftlicher Nutzfläche als der Durchschnitt der landwirtschaftlichen Betriebe in Niedersachsen. Ob der Betrieb mit 95 ha oder 91 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche die Produktion aufnimmt, sei bezogen auf die Erfolgchancen des Wiedereinstiegs relativ unerheblich.

Aus den vom Vorhabenträger gemachten Äußerungen und nach Prüfung der entsprechenden Planunterlagen (Unterlage 14.2 „Gründerverzeichnisse“) gelangt die Planfeststellungsbehörde zu der Auffassung, dass das geplante Straßenbauvorhaben nicht zu einer Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes führt, da der Verlust an Eigentumsflächen fünf Prozent der Betriebsfläche nicht überschreitet. Auf die ständige Rechtsprechung des BVerwG (u.a. Urteil v. 14.04.2010 – BVerwG 9 A 13.08, „A 61: Kaldenkirchen – Bundesgrenze“) wird verwiesen. Mit der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Nutzfläche würde die betroffene Fläche zwar diesen Prozentsatz überschreiten (6,15 %), doch hat hier der Vorhabenträger die Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung in Aussicht gestellt. Letztendlich handelt es sich eben nicht um einen permanenten Flächenverlust, sondern die Flächeninanspruchnahme ist lediglich temporärer, also vorübergehender Natur.

Es wird von den Einwendern gefordert, die gesamten Gründerverbes und damit zusammenhängenden Fragen über ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG zu regeln und dies im Planfeststellungsbeschluss anzuordnen. Die Einwander fordern daher die Aufnahme einer Nebenbestimmung, dass der Planfeststellungsbeschluss erst nach Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff. FlurbG vollzogen werden darf. Die Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung hätte den Vorteil, dass im Gesamtgebiet Ersatzland zugekauft/beigestellt werden könnte. Weiterhin wird von den Einwendern vorgetragen, dass die bisherige Planung verbindlichen Vorgaben der Raumordnung widerspräche, da auch dort Belange der Land- und Forstwirtschaft abzuwägen seien (LROP). Ferner treffe der 8. Teil des 2. Kapitels des BauGB Aussagen zu besonderen Beachtungspflichten in Bezug auf die Landwirtschaft.

Der Vorhabenträger verweist auf die Unterlage 1 (Erläuterungsbericht, Pkt. 8) der Planfeststellungsunterlagen, wonach ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG nach dem Planfeststellungsverfahren vorgesehen sei. Mit diesem Verfahren würden die agrarstrukturellen Nachteile bezüglich Landinanspruchnahmen sowie An- und Durchschneidungen von Flächen durch die Neuzuteilung beseitigt bzw. minimiert. Der Aufnahme der Nebenbestimmung, dass der Planfeststellungsbeschluss erst nach Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff. FlurbG vollzogen werden darf, stimmt der Vorhabenträger zu.

Mit Schreiben vom 18.07.2013 hat der Vorhabenträger die Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG bei der zuständigen Enteignungsbehörde angeregt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Forderung der Einwander, dass der Planfeststellungsbeschluss erst nach Einleitung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff. FlurbG vollzogen werden darf, abgelehnt.

reinigungsverfahrens gem. §§ 87 ff. FlurbG vollzogen werden darf, in die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.4 dieses Beschlusses eingestellt.

Die Einwender sind schließlich der Auffassung, dass der Bedarf für die Ortsumgehung nochmals geprüft werden sollte, da der Verkehr im Landkreis Holzminden rückläufig sei. Es wird vorgeschlagen, eine Abwägung gegenüber der Null-Variante – in der Unterform einer Ertüchtigung der Ortsdurchfahrt – vorzunehmen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass 1. Bauabschnitt der Ortsumgehung Eschershausen bzw. die Nordostumgehung Eschershausen einschl. der nördlich von Scharfoldendorf verlaufenden Trasse sich im vorrangigen Bedarf des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen, der Anlage des Gesetzes über den Ausbau von Bundesfernstraßen (FStrAbG) ist, befindet. Der Bedarf sei damit gesetzlich festgelegt und gelte bis zu seiner Fortschreibung. Der ebenfalls in einer weiteren Planung befindliche 2. Bauabschnitt beinhaltet die Westumgehung von Eschershausen und sei planerisch berücksichtigt worden. Das BVBS hat den Planungsauftrag für die B 64/B 240 OU Eschershausen 2. Bauabschnitt (Westumgehung) in 2010 erteilt, weil die Voraussetzungen gem. § 6 FStrAbG durch den verkehrlichen Nutzen der beiden Bauabschnitte der OU Eschershausen und die netzkonzeptionellen Bedeutungen der B 64 und B 240 gegeben sind. In diesem Zusammenhang ist auch die Planrechtfertigung für den Verlegungsabschnitt der B 240 zum Ith gegeben. Nur so können die Ortslagen von Eschershausen und Scharfoldendorf vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Mit einer "Teil-Nullvariante-Scharfoldendorf" können insbesondere die Ziele wie Verbesserung des Bundesstraßennetzes gem. netzkonzeptionellen Bedeutung der B 64/B 240, Immissionsschutz und Erhöhung der Verkehrssicherheit nicht erreicht werden.

Bezüglich des Bedarfes der Ortsumgehung wird von der Planfeststellungsbehörde auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.1 verwiesen und zur Abwägung gegenüber der Null-Variante – in der Unterform einer Ertüchtigung der Ortsdurchfahrt – auf die Ziffer 2.2.2.2.3 dieses Beschlusses.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **2.5.3 Einwendung Nr. 3**

Der Einwender befürchtet eine höhere Lärmbelastung für die Anwohner der Ortschaft Holzen, im Vergleich zu Eschershausen, da der geplante Straßenverlauf im Bereich des Knotenpunktes Mitte dichter an Holzen als an Eschershausen verlaufe. Der Verlauf der Umgehungsstraße westlich des Ruthebaches wäre, bedingt durch vorhandenen Baumbewuchs, vorteilhafter hinsichtlich Lärm und Emissionen. Durch die überwiegende westliche Windrichtung würde die Belastung durch Lärm und Emissionen noch zusätzlich verstärkt. Eine Verlegung des Ruthebaches könnte entfallen, da dieser im Bereich des Knotenpunktes Mitte nicht gekreuzt werde. Ein Kreisverkehrsplatz wäre, im Gegensatz zu einer Lichtsignalanlage im Bereich des Knotenpunktes Mitte, die bessere und kostengünstigere Variante. Durch das Bremsen und Anfahren bei einer Lichtsignalanlage würden sich die Lärm- und Emissionsbelastungen für die Anwohner der Ortschaft Holzen erhöhen.

Der Vorhabenträger erläutert, dass die Linienführung u. a. unter Berücksichtigung der Lärmausbreitung der geplanten Trasse festgelegt wurde. Die schalltechnische Untersuchung dazu sei in der Unterlage 11 der Planfeststellungsunterlagen enthalten. Danach sind aktive Lärmschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Passiver Lärmschutz sei nur bei der Einzel- / Randlage im Bereich von Wickensen, wo die Trasse wieder in den Bestand verschwenkt, erforderlich. Für alle weiteren Gebäude entlang der neuen Ortsumgehung bestünde kein Anspruch auf Lärmvorsorge gemäß 16. BImSchV. Dabei wurden alle bebauten Flächen einbezogen, so auch die Ortschaft Holzen und das Gebäude des Einwenders. Die Berechnungen ergaben dort einen Beurteilungspegel in der Tabelle 1 (Lärmvorsorge aus dem Neubau der B 240) von maximal 51 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Diese Werte liegen weit unter den gesetzlich einzuhaltenden Werten von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht. In der Tabelle 2 sind die Werte der Lärmvorsorge für die Prüfung auf eine wesentliche Änderungen mit maximal 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) enthalten, sowie

eine Erhöhung der Pegel von maximal 1,8 dB(A) tags und 1,8 dB(A) nachts. Die maßgeblichen Kriterien der "wesentlichen Änderung" sind eine Erhöhung des Verkehrslärms um 3 dB(A), oder eine Erhöhung auf mind. 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts sowie eine Erhöhung von mind. 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts auf einen höheren Lärmpegel; diese sind auch nicht erreicht oder überschritten. Weil sowohl in Holzen als auch in Eschershausen im Bereich des Knoten Mitte die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden, gibt es aus lärmtechnischer Sicht keine Veranlassung die Trasse in Richtung Eschershausen zu verschieben.

Der Vorhabenträger hat weiterhin eine Untersuchung der vorgeschlagenen neuen, südlichen Teilvariante im Bereich der Querung der bestehenden L 484 zwischen Eschershausen und Holzen (Knotenpunkt Mitte) auf etwa einer Länge von ca. 1.600 m durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass die Trassierung nicht mit richtlinienkonformen Parametern erstellt werden kann und hat eine mit der Planfeststellungslösung vergleichbare richtlinienkonforme Linie erstellt. Diese wurde lediglich aus landschaftspflegerischer Sicht betrachtet, da sie technisch gleichwertig der Planfeststellungslösung sei. Nach Auswertung der schutzgutbezogenen Informationen hat der Vorhabenträger festgestellt, dass die neue Variante mit stärkeren negativen Auswirkungen verbunden sei, als die bestehende Planung. Ausschlaggebend sind hier die zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope durch die Inanspruchnahme des Tälchens südöstlich der L 484. Hinsichtlich des Lärms wirkt sich aus, dass die neue Trasse vollständig in Dammlage verlaufen würde, während die Planfeststellungstrasse im südöstlichen Bereich im Einschnitt verläuft. Der Vorhabenträger erläutert, dass Baumbewuchs keine Lärminderung bewirke. Erst ab einer Bewuchs-/Waldtiefe von mindestens 50 m könne von einer lärmindernden Wirkung ausgegangen werden.

Zur Erstellung des Luftschadstoffgutachtens (Unterlage 11.Lus) wurde ein Berechnungsmodell eingesetzt, das lokal repräsentative Windverhältnisse auf der Basis von Daten des Deutschen Wetterdienstes berücksichtigt. Grenzwerte aus lufthygienischer Sicht werden dabei nicht überschritten.

Zum Entfallen der Verlegung der Ruthe erwidert der Vorhabenträger, dass die "Ruthe" an anderer Stelle (weiter westlich) gekreuzt werde, so dass auch hier ein Bauwerk erstellt werden müsste. Die Erdarbeiten für eine längere Gewässerverlegung entfallen zwar, allerdings muss auch im neuen Querungsbereich eine Gewässerverlegung erfolgen, um die B 240 neu möglichst rechtwinklig, und damit wirtschaftlich, zu kreuzen.

Zur Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes anstelle einer Lichtsignalanlage im Bereich Knoten Mitte äußert sich der Vorhabenträger zunächst dahin gehend, dass dem übergeordneten Bundesfernstraßenverkehr grundsätzlich der Vorrang einzuräumen sei. Dies könne durch die geplante LSA mit einer Signalsteuerung erreicht werden. Bei einem Kreisverkehrsplatz wäre dies nicht der Fall. Ein weiterer Vorteil der LSA ist die Möglichkeit für Fußgänger und Radfahrer die Straße sicher zu queren. Die bei einer Lichtsignalanlage auftretenden erhöhten Lärmbelastigungen seien durch sogenannte Lästigkeitszuschläge in die schalltechnische Untersuchung eingeflossen.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach Prüfung der entsprechenden Planunterlagen und der vom Vorhabenträger plausibel vorgetragenen Stellungnahme keine Zweifel an der Linienführung der geplanten Ortsumgehung.

Da die gesetzlichen Grenzwerte am Wohngebäude des Einwenders eingehalten werden und kein weiterer Belang erkennbar ist, den der Einwender geltend machen könnte, weist die Planfeststellungsbehörde die Einwendung zurück.

#### **2.5.4 Einwendung Nr. 4**

Die Einwenderin konnte in den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen nicht feststellen, ob die Grundstücke 143/193 der Flur 3 und 137 der Flur 6, Gemarkung Scharfoldendorf, von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

Der Vorhabenträger legt dar, dass das Flurstück 143/193 der Flur 3 mit einer Fläche von 2.982 m<sup>2</sup> zum Grunderwerb unmittelbar für den Bau des Straßenkörpers und der Entwässerungseinrichtungen der B 240 neu und der Wiederanbindung der Kreisstraße (zukünftiger Wirtschaftsweg) zwingend benötigt werde. Die vorübergehende Inanspruchnahme einer Fläche von 2.498 m<sup>2</sup> werde als Arbeitsstreifen nur während der Baumaßnahme benötigt. Das Flurstück 137 der Flur 6 sei nicht von der geplanten Baumaßnahme betroffen.

Das am Erörterungstermin von der Einwenderin gezeigte Interesse an den Richtwerten für den Verkauf des in Rede stehenden Grundstückes und der Aufnahme von Gesprächen dazu sowie der Gesprächsbereitschaft des Vorhabenträgers, zeigen der Planfeststellungsbehörde, dass es hier keine unüberwindbaren Hindernisse zwischen den Beteiligten gibt.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

### **3. Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **3.1 Klage**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367), zuletzt geändert durch VO vom 15.10.2014 (Nds. GVBl. S. 284-286), erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

#### **3.2 Sofortige Vollziehbarkeit**

Gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG hat eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss über diese Maßnahme des vordringlichen Bedarfs nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (§ 1 und Anlage zum FStrAbG) keine aufschiebende Wirkung. Einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO an das o. g. Gericht, die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherzustellen, kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerende eine hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerende von den Tatsachen Kenntnis erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

## **4. Hinweise**

### **4.1 Hinweis zur Auslegung**

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter 1.1.2. dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hameln – Roseplatz 5, 31787 Hameln, Telefon: 05151-607-0 oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: 0511 / 3034 – 2909 nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin während der Dienststunden eingesehen werden.

### **4.2 Außerkrafttreten**

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

### **4.3 Berichtigungen**

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde solche zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

### **4.4 Sonstige Hinweise**

#### **4.4.1 Bodenfunde**

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B.: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG unverzüglich dem Landkreis Holzminden (Untere Denkmalschutzbehörde) zu melden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### **4.4.2 Kostenregelungen bezüglich der Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die in dem Bauwerksverzeichnis enthaltenen Kostenregelungen im Hinblick auf die Ver- und Entsorgungsleitungen haben keine rechtsbegründende Wirkung. Die darin angesprochenen Einzelfragen sowie die Fragen der Baudurchführung und Kostentragung sind in Form von Vereinbarungen zu klären, soweit sie einer Regelung bedürfen.

#### **4.4.3 Baumaschinen und Baulärm**

Die in der Bauausführung verwendeten Baumaschinen müssen dem Stand der Technik entsprechen und die Einhaltung der relevanten Vorschriften zum Baulärm (32. BImSchV) gewährleisten.

#### **4.4.4 Gesetzliche wasserrechtliche Regelungen**

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des NWG und WHG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend, soweit in den o. g. Erlaubnisbedingungen und –auflagen dieses Beschlusses keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- a) Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Es bleibt vorbehalten zur Vermeidung und Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nachträglich weitere Auflagen oder Bedingungen zu erteilen.
- b) Die Erlaubnisinhaberin hat die behördliche Überwachung nach § 128 NWG zu dulden und deren Kosten zu tragen.
- c) Die Erlaubnis wird unbeschadet Dritter erteilt.
- d) Eigene Schadensersatzansprüche gegenüber der Genehmigungsbehörde und Schadensersatzansprüche Dritter können aus dieser Genehmigung nicht abgeleitet werden. Für alle Schäden, die nachweislich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, haftet der Antragsteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Soweit dem Unterhaltungspflichtigen der Gewässer durch die Baumaßnahmen bei Unterhaltungsarbeiten Mehrkosten entstehen, sind diese gemäß § 75 NWG auf entsprechende Anforderung dem Unterhaltungspflichtigen zu erstatten.
- f) Die neu angelegten Gräben und Rückhaltebecken sind keine Gewässer im Sinne des NWG, sondern sind als Teil der Entwässerungseinrichtungen einzustufen.
- g) Die Baumaßnahmen sind entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen unter Beachtung der einschlägigen DIN-Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und gemäß § 71 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) zu unterhalten und zu warten.

#### **4.5 Fundstellennachweis mit Abkürzungsverzeichnis**

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis.

Im Auftrage

van Cattenburg

## Anlage: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses.

§	Paragraph
µg	Mikrogramm
µT	Mikrotesla
€	Euro
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-schutzverordnung)
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AVV–Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
Az.	Aktenzeichen
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BauGB	Baugesetzbuch
Bay VGH	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
BGV C 22	Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BT- Drs.	Bundestags- Drucksache
BArtSchVO	Bundesartenschutzverordnung
BVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichts- Entscheidung
bzw.	beziehungsweise
dB(A)	Dezibel (A) Einheit für den Schallpegel der Verkehrsgerausche. Die sog. A-Bewertung be-rücksichtigt die Besonderheit, dass das menschliche Ohr auf hohe Frequenzen empfindlich reagiert.

d.h.	das heißt
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nennweite von Rohrleitungen
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
EG-ArtSchVO	EG-Artenschutzverordnung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Flora- Fauna- Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GLL	Niedersächsische Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
ha	Hektar
i.S.d.	im Sinne des / der
i.Ü.	im Übrigen
i.V.m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
Kfz/h	Kraftfahrzeug pro Stunde
km	Kilometer
kV	Kilovolt
l/s	Liter pro Sekunde
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBEG	Landesamt für Bergbau und Geologie
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuS	Luftschadstofftechnische Untersuchung
m	Meter
m <sup>3</sup> /2h	Kubikmeter in zwei Stunden
m <sup>3</sup> /a	Kubikmeter pro Ar
Mio.	Million
MLuS	Merkmale für Luftverunreinigungen an Straßen
MW	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## NAGBNatSchG Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

NDSchG	Denkmalschutzgesetz Niedersachsen
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MBl.	Niedersächsisches Ministerialblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NLSStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o.g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PM 10	Feinstaub mit einem oberen Partikeldurchmesser von bis zu 10 µg
RAS-EW 2005	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LP 4	Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil Landschaftspflege
RAS-Q	Richtlinie für die Anlage von Straßen – Querschnitt
Rd.Erl.	Runderlass
RiStWAG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RL	Richtlinie
RL79/409/EWG	Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
RL 92/43/EWG	Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora- Fauna- Habitat- Richtlinie)
RLS 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rn.	Randnummer
ROV	Raumordnungsverfahren
Rs.	Rechtssache
S.	Satz
S.	Seite
s.o.	siehe oben
Slg.	Sammlung
TA- Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
u.a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde

UPR	Zeitschrift Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVV-BGV A2	Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
vgl.	vergleiche
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, Ausgabe 1997
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel